

3 St 20/96
2 BJs 85/95-5
2 StE 10/96

24/s



Bayerisches Oberstes Landesgericht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Der 3. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts hat
in dem Strafverfahren gegen

D j a j i c Novislav
wegen Beihilfe zum Völkermord u. a.

in der öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 1997, aufgrund der
Hauptverhandlung vom 25., 26., 27. Februar, 4., 5., 6., 11.,
12., 18., 19., 20. März, 9., 10., 15., 22., 29., 30. April,
12., 13., 14., 16. und 23. Mai 1997, an der teilgenommen
haben

1. als Richter der Vorsitzende Richter am Bayerischen Ober-
sten Landesgericht Brißmann sowie die Richter am
Bayerischen Obersten Landesgericht Kehrstephan, Hilger,
Kalliebe und Dr. Pongratz,

2. als Beamte der Staatsanwaltschaft
Oberstaatsanwalt beim BGH Hemberger,
Staatsanwältin Dreher,
Bundesanwalt Griesbaum,
3. als Verteidiger
Rechtsanwalt Dingfelder,
Rechtsanwalt von Mariassy,
4. als Nebenklägervertreter
Rechtsanwalt Dr. Pötschke,
5. als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Justizhauptsekretär Gebhart,
Justizsekretärin Schuhwerk,
Amtsinspektor Trindl,

für Recht erkannt:

- I. D j a j i c Novislav, geb. am 1. Januar 1963 in Foca/ehemaliges Jugoslawien, lediger Fliesenleger, jugoslawischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft Schlüterstraße 7, 80805 München, zur Zeit in Untersuchungshaft in dieser Sache in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim,

ist schuldig einer Beihilfe zu 14 Fällen des Mordes und zu einem Fall des versuchten Mordes.

Er wird deswegen zur Freiheitsstrafe von

5 Jahren

verurteilt.

- II. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und die dem Nebenkläger Esad Mujanovic erwachsenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 211, 22, 23, 27, 35 Abs. 2, § 49 StGB

Gliederung

A) <u>Die Feststellungen zum Tatgeschehen</u>	Seite
I. Die politische Entwicklung in Jugoslawien	8
1. bis 1991	8
2. Die Abspaltung der Republiken	9
3. Die Entwicklung in Gebieten mit serbischer Bevölkerung	10
4. Militärische Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina	11
5. Die Beteiligung der JNA	12
II. <u>Die ethnische Säuberung</u>	17
III. <u>Die örtliche Situation</u>	19
1. in der Stadt und im Verwaltungsbezirk Foca	19
2. in Brod, Djedjevo, Trnovaca, Trbusce	20
IV. <u>Die Entwicklung im Verwaltungsbezirk Foca im Jahr 1992</u>	
1. Die Bedeutung der Stadt Foca	22
2. Die Eroberung der Stadt Foca	23
3. Die Besetzung des Verwaltungsbezirks Foca	24
4. Der Angriff auf Djedjevo am 20./21. April 1992	25
5. Die Besetzung von Trnovaca	27
6. Die Tötungen auf der Brücke bei Brod	29
7. Der Abtransport der muslimischen Bevölkerung in Djedjevo, Trbusce und Trnovaca	29

V.	<u>Das Tatgeschehen am 22. Juni 1992</u>	31
VI.	<u>Die Beteiligung des Angeklagten</u>	38
B)	<u>Die Beweiswürdigung</u>	42
I.	Die zur Verfügung stehenden Beweismittel	42
1.	Die Berichte der UN-Expertenkommission	42
2.	Gutachten Dr. Calic	44
3.	Gutachten Dr. Fischer	45
4.	Gutachten Pintaric	46
5.	Gutachten Prof. Dr. Nedopil, Dr. Weber	49
6.	Gutachten und Zeugenaussage Prof. Dr. Cekic	50
7.	Einlassung des Angeklagten	52
8.	Zeugenaussagen zum Tatgeschehen in Djedjevo, Trnovaca und Trbusce	53
9.	Zeugenaussage Milan Djajic	55
10.	Zeugenaussage Rudzo Malezic	58
11.	Zeugenaussagen Prof. Dr. Memisevic, Tafro, Bradaric	59

II.	Die Würdigung der Beweise im einzelnen	63
1.	zu A I	63
2.	zu A II	63
3.	zu A III	64
4.	zu A IV 1 - 3	64
5.	zu A IV 4 (Djedjevo)	65
6.	zu A IV 5 (Trnovaca)	69
7.	zu A IV 5 (Trbusce)	71
8.	zu A IV 6	72
9.	zu A V	73
10.	zu A VI	78
11.	zum subjektiven Tatbestand bezüglich des Völkermordes	84
12.	zur Lebensgeschichte des Angeklagten	87
C)	<u>Die rechtliche Würdigung des Tatgeschehens</u>	88
1.	14 vorsätzliche Tötungen, 1 unbeendeter Versuch	88
2.	Beihilfe des Angeklagten zur Tötung	89
3.	Die Mordmotive	92
4.	Eine Beihilfe zu 14 Tötungshandlungen und 1 Versuch	97
5.	Kein Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund	97
6.	Keine Beihilfe zum Völkermord	98
7.	Strafbarkeit nach dem Recht des Tatortes	99

)	<u>Verfahrensvoraussetzungen der Anwendung deutschen Rechts und deutscher Gerichtsbarkeit</u>	100
	1. Vorbemerkungen	100
	2. § 6 Nr. 9 StGB	103
	3. § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB	116
	4. Anknüpfungspunkte	116
E)	<u>Die Strafzumessung</u>	120
	I. Die persönlichen Verhältnisse	120
	II. Vorstrafen	125
	III. Der Strafraum	126
	1. Strafmilderung § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB	126
	2. Strafmilderung § 35 Abs. 2 StGB analog	127
	IV. Straffestsetzung	129
	1. Zugunsten	129
	2. Zu Lasten	131
	3. Anrechnung der Untersuchungshaft	132
	4. Jugoslawisches Recht	132
F)	<u>Kosten</u>	133

G r ü n d e :

A. Feststellungen zum Tatgeschehen

I.

Die politische Entwicklung in Jugoslawien

1. Die nach dem 2. Weltkrieg gegründete Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bestand aus den Teilrepubliken Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Makedonien und den Autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina. Das jeweils alsbald entwickelte starke Eigenleben der Teilrepubliken beruhte auf der historisch-regionalen Identität und einem ausgeprägten nationalen Bewußtsein seiner Bewohner.

Nach dem Tode Titos im Jahre 1980 verstärkten sich die Selbständigkeitsbestrebungen der Völker und Republiken infolge unterschiedlicher politischer Orientierung und Zielvorstellung der nationalen Eliten, gegensätzlicher sozialer und wirtschaftlicher Interessen, einer tiefgreifenden ökonomischen und politischen Systemkrise und

eines ständig wachsenden Nationalismus. Dies führte um die Jahreswende 1989/1990 sogar zur Spaltung des Bundes der Kommunisten, der jugoslawischen Einheitspartei. Die Teilrepubliken gaben nach und nach ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen untereinander auf, führten teilweise sogar einen Wirtschaftskrieg (Slowenien-Serbien), wobei gegenseitig auf Importe Zoll erhoben wurde.

2. Schließlich erklärten sich Slowenien am 25. Juni 1991, Kroatien am 25. Juli 1991 vorläufig und am 8. Oktober 1991 endgültig sowie Bosnien-Herzegowina am 6. März 1992 für unabhängig.

Da Serbien und Montenegro den jugoslawischen Staat erhalten wollten, brachen jeweils in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Unabhängigkeitserklärungen Kämpfe zwischen Republikarmeen und der jugoslawischen Nationalarmee sowie Freischärlern der jeweiligen Volksgruppen aus.

Diese wurden in Slowenien kurzfristig, in Kroatien erst im Januar 1992 vorläufig beendet, nachdem dort die kroatischen Serben fast 30 % des gesamten kroatischen Territoriums besetzt hatten.

3. Je mehr sich der Zerfall des jugoslawischen Bundesstaates abzeichnete, desto größeres Gewicht erlangte die Forderung nach einer Selbstbestimmung des serbischen Volkes, die auch die Einbeziehung der in Kroatien und Bosnien-Herzegowina lebenden 2 Millionen Serben einschloß. 1,4 Millionen dieser Serben lebten in Bosnien-Herzegowina, was einem Bevölkerungsanteil von ca. 31 % dieser Teilrepublik entsprach.

Bereits im September 1991 riefen die Serben in Bosnien-Herzegowina vier autonome Gebiete (Ost- und Altherzegowina, bosnische Krajina, Romanja, Nordost-Bosnien) aus. Später kamen noch die autonomen Gebiete Nord-Bosnien und Bihac dazu.

Bei den Gebietsansprüchen spielten jedoch nicht nur national-politische Planungen, sondern auch strategische Erwägungen und wirtschaftliche Interessen eine maßgebende Rolle, so daß auch Gebiete beansprucht wurden, die nicht mehrheitlich von Serben bewohnt wurden. Ein von der bosnisch-serbischen Partei SDS durchgeführtes Referendum unter den bosnischen Serben ergab eine Mehrheit von 98 % für eine unabhängige bosnisch-serbische Republik. Deshalb bestimmte die "Versammlung des

Serbischen Volkes in Bosnien-Herzegowina" am 21. November 1991 die Bezirke Krajina, Herzegowina (u. a. mit Foca), Romanja, Simberija und Nord-Bosnien zum Territorium dieser Republik.

Am 21. Dezember 1991 kündigte die "Versammlung des Serbischen Volkes in Bosnien-Herzegowina" die Gründung eines serbischen Staates innerhalb der Teilrepublik an und bestimmte eine eigene Regierung. Am 8. Januar 1992 rief sie die Serbische Republik Bosnien-Herzegowina aus. Am 28. Februar 1992 wurde eine eigene Verfassung verkündet, am 7. April 1992 die Republik für unabhängig erklärt.

4. Im zeitlichen Zusammenhang mit der internationalen Anerkennung Bosnien-Herzegowinas am 6. April 1992 und der zeitgleichen Ausrufung der Serbischen Republik Bosnien-Herzegowina brachen in verschiedenen strategisch wichtigen Regionen zur Sicherung der vorgesehenen serbischen Korridore schwere Kämpfe aus. Angriffe erfolgten u. a. am 27. März 1992 auf Bosanski Brod, am 2. April 1992 auf Bijeljina, am 4. April 1992 auf Kupres, am 8. April 1992 auf Foca und auf Zvornik, am 13. April 1992 auf Visegrad und am 30. April 1992 auf Brcko und Prijedor. Alle diese

Orte wurden von Serben erobert. In den Monaten April bis Juni 1992 gelang es den Serben, einen erheblichen Teil ihrer territorialen Ziele zu verwirklichen. Deshalb rief Präsident Izetbegovic am 8. April 1992 für die Republik Bosnien-Herzegowina den drohenden Kriegszustand, am 20. Juni 1992 den Kriegszustand aus.

5. Die raschen militärischen Erfolge verdankten die Serben der anfänglichen Mitwirkung und umfänglichen Unterstützung der jugoslawischen Volksarmee, auch jugoslawische Nationalarmee (JNA) genannt.

Die "totale Volksverteidigung" im ehemaligen Jugoslawien beruhte im wesentlichen auf der JNA und auf kurzfristig abrufbaren Territorialverteidigungsverbänden, die unter der Aufsicht der Republiken standen. Waffen wurden in großer Zahl in allen Teilrepubliken in örtlichen Depots aufbewahrt, um im Verteidigungsfall von der JNA an Reservisten und Freiwilligenverbände verteilt werden zu können.

Infolge der bewaffneten Auseinandersetzungen in Slowenien und Kroatien schlossen sich viele nicht-serbische Generäle und Offiziere der JNA den neu entstehenden

Regionalarmeen an. Deren frei gewordene Positionen wurden überwiegend mit Serben besetzt, so daß die Führung der JNA immer stärker von Serben dominiert wurde. Je weiter die Auflösung Jugoslawiens voranschritt, desto deutlicher definierte die Armeeführung die Aufgabe der JNA mit dem Schutz der in den anderen Landesteilen lebenden Serben und deren Unterstützung bei der Erlangung nationaler serbischer Eigenständigkeit mit dem Ziel eines großserbischen Reiches.

In Bosnien-Herzegowina wurden noch im Jahre 1991 Truppen der JNA aus den Städten in ländliche Gebiete verlegt und im Bereich wichtiger Verkehrsknotenpunkte stationiert. Außerdem wurden bereits gegen Ende des Krieges in Kroatien zum Jahreswechsel 1991/1992 JNA-Truppen samt Panzern und schweren Waffen von Kroatien nach Bosnien-Herzegowina gebracht. Zur gleichen Zeit billigte die Armeeführung der JNA einen Verteidigungsplan, der den Schutz der außerhalb Serbiens lebenden Serben verlangte. Einheiten der territorialen Verteidigung sollten mit Handfeuerwaffen, Geschützen, gepanzerten Fahrzeugen und Raketenabschußanlagen ausgestattet werden. Die Verteidigungsministerien der serbischen autonomen Regionen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina sollten dem Verteidi-

gungsministerium des verbliebenen Staates Jugoslawien, nunmehr Bundesrepublik Jugoslawien (im folgenden Text kurz Jugoslawien oder jugoslawisch genannt) in Belgrad unterstellt, die Verteidigungspläne der JNA und der serbischen Regionalarmeen koordiniert werden.

Im April 1992 hatte die JNA in Bosnien-Herzegowina ca. 80 000 Soldaten stationiert. Anfang Mai 1992 wurde General Mladic zum JNA-Kommandeur ernannt.

Als auf internationalen Druck die jugoslawische Regierung am 19. Mai 1992 den Rückzug ihrer Truppen aus Bosnien-Herzegowina ankündigte, übergab die JNA den Großteil ihrer Waffen und Ausrüstungen einschließlich Panzer und Flugzeuge der bosnisch-serbischen Armee, die aus den serbischen Einheiten der Territorialverteidigung und etwa 55 000 Mann der JNA, die aus Bosnien-Herzegowina stammten, gebildet wurde. General Mladic wurde zum Stabschef ernannt. Die in Bosnien-Herzegowina verbliebenen Teile der JNA wurden weiter als Angehörige der JNA geführt. Offiziere, die gleichzeitig Mitglieder beider Armeen waren, wurden vom jugoslawischen Verteidigungsministerium in Belgrad entlohnt. Das Bedienungsperson-

sonal der Flugzeuge verblieb bei seiner Einheit in Banja Luka. Somit bestand eine enge organisatorische, logistische, finanzielle und militärische Verknüpfung beider Armeen.

Neben den jeweiligen Armeen nahmen an den militärischen Auseinandersetzungen auf allen Seiten sogenannte Spezialstreitkräfte und örtliche Polizeikräfte, die durch bewaffnete Zivilisten aus der jeweiligen Gegend verstärkt wurden, teil.

Die Spezialstreitkräfte wurden von den Regierungen der Republiken, denen sie dienten, versorgt und oft auch ausgebildet. Sie operierten unter dem Kommando bekannter Persönlichkeiten des politischen Lebens. Sie waren leitenden politischen Beamten der jeweiligen Regierung unterstellt und daher nicht in die militärische Befehlskette eingebunden.

Auf Seiten der bosnischen Serben und im Verbund mit

der bosnisch-serbischen Armee (BSA) kämpften im Verwaltungsbezirk Foca paramilitärische Einheiten unter Pero Elez einschließlich der Vukovar-Einheit, die Montenegro-Wache, die Weißen Adler, Einheiten des Kommandanten "Schildkröte" sowie Soldaten Arkans und Seseljs.

In den Monaten vor dem Unabhängigkeitsreferendum hatte die JNA damit begonnen, die bosnisch-herzegowinischen (im folgenden abgekürzt: bosnisch) Territorialstreitkräfte mit der Behauptung zu entwaffnen, daß alle Waffen der Republik im Interesse der Friedenssicherung an die Bundesarmee ausgehändigt werden müßten. Diese Maßnahme wurde ursprünglich sogar von der bosnischen Regierung unterstützt, da sie sich auch auf die Entwaffnung der bosnischen Serben beziehen sollte. Aufgrund der einseitig gebliebenen Entwaffnung waren die bosnischen Militärstreitkräfte zu Beginn der Auseinandersetzung schlechter ausgerüstet als die übrigen Kriegsparteien. Die Territorialverteidigung Bosnien-Herzegowinas war in nationale Untergruppierungen zerfallen, so daß zum Zeitpunkt der Generalmobilmachung durch das bosnische Präsidium am 4. April 1992 erhebliche organisatorische Schwierigkeiten den Aufbau der Armee Bosnien-Herzegowinas behinderten. Deshalb befanden sich auch die Truppen

des bosnischen Präsidioms, dessen erklärtes Ziel es war, die Souveränität über das gesamte bosnische Territorium wiederzuerlangen und die territoriale Integrität der bosnischen Staatsgrenzen zu schützen, anfänglich fast überall in der Defensive.

II.

Die ethnische Säuberung

In Bosnien-Herzegowina wurden im Anschluß an die militärische Machtübernahme sowohl von den Kroaten als auch von den Serben Vertreibungen von Personen anderer ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit vorgenommen, um eine ethnische Homogenisierung der Bevölkerung in diesen Gebieten zu erreichen ("ethnische Säuberungen"). Da für eine Verlagerung von Bevölkerungsgruppen ohne großes Blutvergießen weder Personal noch logistische und organisatorische Ausrüstung vorhanden waren, wurde Vertreibung mittels Gewalt und Einschüchterung durchgesetzt, wozu die Tötung von Zivilisten, Vergewaltigungen, Folterungen, die Inhaftierung von Zivilisten in Lagern,

die Zerstörung ziviler, öffentlicher, religiöser und kultureller Einrichtungen, Plünderung, Raub und Zwangs-umsiedlungen von Zivilisten gehörten.

Die Vertreibung der Angehörigen anderer ethnischer Gruppen durch Serben begann in der Regel mit der Erlangung der militärischen Kontrolle in dem jeweiligen Gebiet durch bosnisch-serbische paramilitärische Kräfte - oft mit Unterstützung der JNA -. Dabei wurden Häuser und Kultureinrichtungen nicht-serbischer Bewohner beschossen und häufig zerstört. Serbische Bewohner wurden rechtzeitig zum Verlassen der Angriffsziele aufgefordert. Hatten die militärischen Verbände die Kontrolle erreicht, wurden die nicht-serbischen Bewohner mit Tötungsakten, Vergewaltigungen und Plünderungen terrorisiert. Die besetzten Gebiete wurden von örtlichen serbischen Behörden im Zusammenwirken mit den paramilitärischen Verbänden verwaltet, zahlreiche nicht-serbische Bewohner festgenommen, geschlagen und in Gefangenenlager abgeführt, wo weitere Mißhandlungen bis zu Massenhinrichtungen erfolgten. Nicht-serbische Bewohner verloren in der Regel ihre Arbeitsplätze, ihr Eigentum wurde konfisziert. Sie wurden in vielen Fällen vor ihrer Deportierung in andere Gebiete des Landes gezwungen, schriftlich ihre Rechte an Häusern und sonstigem Eigentum aufzugeben.

III.

Die örtliche Situation

1. Die Stadt Foca liegt etwa 80 km südöstlich von Sarajewo an der Einmündung des Flusses Cehotina in den Fluß Drina in einer Senke auf etwa 400 m über dem Meeresspiegel. Die Stadt ist umgeben von zahlreichen, bewaldeten Erhebungen mit teilweise über 1 000 Höhenmetern.

Der historische Stadtkern war stark islamisch geprägt. Obwohl 1992 der serbische Bevölkerungsanteil in der Stadt überwog, gab es städtische Quartiere wie Aladza, Mahala, Pazariste, Prijeka Carsija, Ljubovic, Grnovski Sodak, Naksibendijska und Donje Polje, die ganz überwiegend von Muslimen bewohnt und deshalb während der Eroberung Ziele tagelangen Granatenbeschusses waren und später von den Serben weitestgehend zerstört wurden.

Der Verwaltungsbezirk (Općina oder Opština) Foca erstreckt sich über eine Fläche von 1 267 km². Das Gebiet wird von Süden nach Norden von dem Fluß Drina durch-

zogen; es weist hohe (bis über 2 000 m), meist bewaldete Berge und tiefe Schluchten auf.

Der Bezirk grenzt im Osten an Montenegro, einen Teil des verbliebenen Jugoslawien, im Norden an den Bezirk Pale, im Westen an die Gemeinde Kalinovik und im Süden an die Gemeinde Gacko, alles Gebiete mit serbischen Bevölkerungsanteilen von über 60 %.

Nach einer Volkszählung im Jahre 1991 lebten im Verwaltungsbezirk Foca insgesamt 40 513 Personen, wovon 51,6 % den Muslimen und 45,3 % den Serben zugerechnet wurden. Der Bezirk wies über 100 Dörfer auf, die in 29 Dorfgemeinschaften zusammengefaßt waren.

2. Die Gemeinde Brod na Drini liegt etwa 3 km südlich von Foca in einer Schleife des Flusses Drina an dessen rechten Ufer. Im Gemeindegebiet führt eine Brücke in den Ortsteil Mackovac (Zmirovina) der Gemeinde Djedjevo.

Djedjevo hatte mehr als 80 Häuser und war flächenmäßig stark auseinandergezogen, da es sich vom Flußufer aufwärts nach Westen über einen Höhenrücken in einer Länge von 2 bis 2,5 km hinzog. Das Dorf war überwiegend von Muslimen bewohnt.

Nach der Brücke verläuft eine Straße entlang dem linken Drina-Ufer nach Süden in Richtung Tjentiste. Sie verbindet die Dörfer Djedjevo und Trnovaca in einem Abstand von etwa 600 m. Zwischen beiden Ortschaften liegt ein vorspringender Fels. Am Ortseingang von Trnovaca stehen beidseits der Straße die Häuser der muslimischen Bewohner beieinander. Diese Siedlung war deshalb militärisch leicht zu überwachen.

Das vom Vater des Angeklagten erbaute und vom Angeklagten bewohnte Haus lag in unmittelbarer Nachbarschaft zu dieser Siedlung am Ortsende in Richtung Djedjevo.

Oberhalb des Ortes Trnovaca liegt auf dem bewaldeten Höhenrücken, der das Tal der Drina begrenzt, der Ort Trbusce.

IV.

Die Entwicklung im Verwaltungsbezirk Foca im Jahre 1992

1. Die Region an der Drina war für die Serben von alters her von besonderer Bedeutung. Zum einen grenzte das Gebiet unmittelbar an die Teilrepubliken Serbien und Montenegro und konnte deshalb ohne weiteres einem erweiterten serbischen Staat angegliedert werden. Zum anderen verliefen durch dieses Gebiet traditionelle Handelswege von Kroatien nach Serbien, Makedonien und Montenegro, die in Foca aufeinandertreffen. Deshalb waren nach dem 2. Weltkrieg von dort die Verkehrswege nach Sarajewo, Belgrad und zur kroatischen Küste ausgebaut worden. Außerdem grenzt der mehrheitlich von Muslimen besiedelte Verwaltungsbezirk Foca im Osten an das ebenfalls mehrheitlich von Muslimen bewohnte Sandzak-Gebiet, das in dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien liegt, zwischen Serbien und Montenegro aufgeteilt ist und den Serben über Montenegro den Zugang zum Mittelmeer ermöglicht. Deshalb war es für die Serben von erheblicher Bedeutung, einen muslimischen Korridor von Zentralbosnien über Serbien und Montenegro zum Kosovo zu verhindern.

Angesichts dieser strategischen Bedeutung hatte die JNA bereits im Januar 1992 begonnen, strategisch wichtige Positionen zu besetzen. Unter anderem postierte sie im Umgriff von Foca auf dem Berg Dub und dem Berg Kmur schwere Artillerie. Sie verteilte ab Februar 1992 an die serbische Bevölkerung Waffen und Munition. Im Verwaltungsbezirk Foca hatte die JNA bereits im Frühjahr 3 000 Soldaten in freiwilligen Verbänden organisiert.

2. Die Stadt Foca wurde unmittelbar nach der internationalen Anerkennung Bosnien-Herzegowinas erstmals am 8. April 1992 vom Berg Dub aus mit Artillerie beschossen. Ziele dieses und weiterer Angriffe waren die muslimischen Stadtviertel, muslimische Kultureinrichtungen und das Gelände der Firma Focatrans, ein Stützpunkt der muslimischen Verteidigung. Auf die Beschießung hin setzte eine Massenflucht der muslimischen Bevölkerung in Richtung Ustikolina und Gorazde ein. Nach einem mehrtägigen Beschuß durch Artillerie und Heckenschützen drangen am 12. April 1992 erstmals serbische Soldaten in die muslimischen Viertel von Foca ein, durchsuchten die Häuser, trennten die Männer von Frauen und Kindern und internierten beide Gruppen in unterschiedlichen

Sammellagern, wo sie begannen, Insassen zu terrorisieren, zu mißhandeln und zu töten. Sämtliche Moscheen wurden zerstört. Am 15. April 1992 war der linksseitig der Drina liegende Stadtteil Sukovac als letztes Zentrum des Widerstandes in Foca erobert, Tausende von Menschen befanden sich auf der Flucht.

In Foca wurden von April bis August 1992 ca. 1.500 Muslime als getötet oder vermißt gemeldet, ca. 1.000 in Lagern inhaftiert, der Rest der etwa 20.000 Muslime fast vollständig vertrieben.

3. Die Angriffe waren als Teil eines umfassenden Planes zur Eroberung des gesamten Verwaltungsbezirkes nicht auf Foca beschränkt. Die Besetzung erstreckte sich über mehrere Monate. Zahlreiche Muslime wurden, getötet so am 8. April 1992 in Hum, einem Ort im südlichen Gebiet des Verwaltungsbezirks an der Grenze zu Montenegro, sowie noch im April im südlichen Bereich des Verwaltungsbezirks aus den Ortschaften Zubovici, Kosman, Cadice, Djedjevo, Potpece, Godijeno und Sas, nördlich von Foca aus den Ortschaften

Paunci, Filipovici, Cvilin, Usticolina, Borovinici und Zeljevo. Im Monat Mai 1992 kam es im Westen in den Orten Jelec und Drace, im Norden in Vina, Trnovice, Bavecici, Kosova, Zebina Suma, Slatina, Karacici, Brajlovici und wiederum in Cvilin, Ustikolina und Foca zu Tötungen, im Monat Juni 1992 im Norden in Cvilin, Karacici, Slatina, Jabuka, Sadici, im Westen in Jelec, Drace, Ibisno, Miljevina, im Süden in Kosman und Trosanj, in Foča, in der Umgebung von Foca, in Djedjevo, Tabaci, Brusna, Brod, Trbusce und Trnovaca.

4. In den Morgenstunden des 20. oder 21. April 1992 wurde das Dorf Djedjevo von etwa 200 serbischen Kämpfern umstellt, wobei eine Gruppe unter dem Anführer Popovic den an der Drina gelegenen Ortsteil Mackovac, eine weitere Gruppe unter den Anführern Jankovic und Pero Elez den hangaufwärts gelegenen Teil des Ortes angriffen. Als die örtlichen Verteidiger muslimischer Herkunft nicht sofort der Aufforderung zur Niederlegung der Waffen und zur Übergabe des Dorfes nachkamen, wurde Djedjevo etwa eine Stunde mit Artillerie- und Infanteriebeschuß belegt. Daraufhin ergab sich die muslimische Bevölkerung ohne Gegenwehr. Trotzdem tötete die Gruppe des Pero Elez an diesem Tage 13 Männer, die entweder wegen ihres Berufes (z. B. als

Polizist), ihrer früheren Stellung in der Armee, ihrer politischen Stellung im Ort oder ihres Vermögens die besondere Aufmerksamkeit der Angreifer auf sich gezogen hatten. Diese Männer wurden entweder sofort bei ihren Wohnhäusern vor den Augen ihrer Angehörigen erschossen oder aus der Gruppe der gefangengenommenen Verteidiger ausgesondert, gequält und dann liquidiert. Weitere Männer wurden in die Gefängnisse nach Brod und Foca gebracht. Etwa 30 Männer wurden nach Verhören wieder nach Hause entlassen und unter Hausarrest gestellt. Mehrere muslimische Häuser wurden geplündert, einige in Brand gesetzt.

Der Angeklagte befand sich an diesem Tage bei der Gruppe des Popovic, die den Ortsteil Mackovac kampflos besetzte. Der Angeklagte kehrte nachmittags mit einem Teil der serbischen Angreifer nach Trnovaca zurück. Spätestens in den folgenden Tagen erfuhr er von den Tötungen, Plünderungen und Bränden in Djedjevo.

In den folgenden Wochen und Monaten wurden muslimische Bewohner deportiert oder flohen infolge von Pressionen, so daß im August 1992 von über 100 nur noch fünf oder sechs Bosniaken in Djedjevo zurückgeblieben waren.

5. In Trnovaca überwog die serbische Bevölkerung. Diese bewaffnete sich bereits am 6. April 1992. Sodann wurden die beiden ältesten männlichen Muslime vom örtlichen Kommandanten Vukovic einbestellt und aufgefordert, die Ablieferung der Waffen der muslimischen Bevölkerung zu veranlassen. Die muslimische Siedlung wurde von den Serben umstellt, den männlichen Bewohnern der Siedlung wurde es verboten, ihre Häuser zu verlassen. Der Kommandant wies darauf hin, daß das Ufer zur Drina vermint sei. Er drohte den Muslimen, daß im Falle der Flucht von männlichen Bewohnern Frauen und Kinder getötet würden. Vukovic kündigte ferner an, daß im Falle des Widerstandes für jeden getöteten Serben fünf Muslime sterben müßten.

Die Muslime lieferten daraufhin einige Gewehre und Pistolen ab. An einem nicht mehr genau feststellbaren Tage noch im April 1992 mußten die Muslime sich im Freien versammeln. Männer und Frauen wurden getrennt. Nicht ortsansässige Serben durchsuchten die Häuser nach Waffen und Wertgegenständen. Die Männer wurden verhört, zum Teil mißhandelt und geschlagen. Danach konnten die Bewohner in ihre Häuser zurückkehren. Um die muslimische Siedlung wurden von den Serben ständige Wachen eingerichtet. In den folgenden Wochen bis Juni 1992 standen

die Muslime des Dorfes weiterhin unter Hausarrest, wobei auch die Frauen aus Solidarität mit den Männern und aus Angst die Häuser nicht mehr verließen. Von Zeit zu Zeit durfte eine Person unter serbischer Bewachung das Dorf verlassen, um für die arretierten Bewohner die notwendigen Einkäufe und Besorgungen zu erledigen. Fluchtversuche wurden aus Angst um die Familie nicht unternommen.

Der Angeklagte trug zu dieser Zeit als Angehöriger der örtlichen serbischen Streitkräfte Uniform und war bewaffnet. Er wurde zum Wachdienst herangezogen. Trotzdem hielt er auch in dieser Zeit gelegentlich Kontakt zu seinen muslimischen Nachbarn, insbesondere zur Familie des Nebenklägers. Dieser schenkte er einmal einen Liter Speiseöl, gelegentlich Zigaretten. Er versorgte auch die Zeugin Hasna Dzin bis Juni 1992 mit Zigaretten. Die Zeugin Muniba Lagarija unterrichtete er darüber, daß ihr Bruder Djemo Rikalo Ende April 1992 in Brod ermordet worden sei.

6. Auf der Brücke über die Drina, die die Orte Brod und Djedjevo verbindet, wurden zwischen dem 10. und dem 22. Juni 1992 mindestens an drei Tagen Menschen getötet und deren Leichen in die Drina geworfen.

Jeweils in den Abendstunden nach 21 Uhr wurden Gefangene in größerer Anzahl zur Brücke gebracht. Die künstliche Beleuchtung wurde gelöscht. An zwei Tagen wurden die Opfer mit dem Messer getötet, am dritten Tag wurden die Opfer erschossen. Nach den Tötungsaktionen kam jeweils von der nahegelegenen Firma Maglic ein Tankwagen mit Wasser, um die Spuren der Hinrichtungen zu beseitigen. Die Scheinwerferbeleuchtungen wurde sodann wieder angeschaltet.

7. Zwischen dem 23. Juni und dem 26. Juni 1992 wurde in den Orten Djedjevo, Trbusce und Trnovaca planmäßig der überwiegende Teil der noch vorhandenen muslimischen Bevölkerung in Fahrzeugen abtransportiert.

Zwischen dem 23. und 25. Juni 1992 erschienen in Trbusce serbische Soldaten. Sie trieben sämtliche muslimische Bewohner aus ihren Häusern, trennten die 15 Männer von den Frauen und Kindern. Die Männer wurden sofort in

einem Kühlwagen abtransportiert, die Frauen und Kinder zunächst in einem der Häuser eingeschlossen. Von den Männern fehlt seither jedes Lebenszeichen. In den Abendstunden des gleichen Tages wurde den Frauen erlaubt, das Nötigste einzupacken. Sodann wurden sie und die übriggebliebenen muslimischen Bewohner in einem Kühlwagen in das mehrere Kilometer entfernte Motel Bukovica gebracht. Dort trafen sie auf die bereits internierten Frauen und Kinder des Dorfes Trnovaca. Mehrere Frauen wurden in der Nacht vergewaltigt. Nachdem die Frauen am nächsten Tage Erklärungen über den Verzicht auf ihr zurückgelassenes Eigentum unterschrieben hatten, wurden sie nach Montenegro abtransportiert.

Zwei Frauen, die sich in Trnovaca geweigert hatten, das Dorf zu verlassen, wurden noch am Tage des Abtransports der übrigen Mitbewohner getötet.

Am 26. Juni 1992 wurde auch der größte Teil der noch vorhandenen muslimischen Bevölkerung des Dorfes Djedjevo nach Montenegro deportiert. Den Bewohnern war vorher von serbischen Nachbarn bedeutet worden, daß es besser sei, wenn sie gingen, da sie andernfalls getötet würden. Auch diese Muslime mußten vor ihrer Abreise schriftlich auf ihr zurückgelassenes Eigentum verzichten.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß sich der Angeklagte an diesen Maßnahmen beteiligt hat.

V.

Das Tatgeschehen am 22. Juni 1992

In den Morgenstunden des Tattages war in der Nähe von Tjentiste ein Kleinbus, besetzt mit 20 serbischen Soldaten, durch eine Mine zerstört worden. 10 der Insassen waren dabei getötet worden, unter anderen die Bewohner des Ortes Trnovaca Slavko Kovacevic und Radovan Djajic, ein entfernter Verwandter des Angeklagten. Dem Radenko Milanovic aus Trnovaca waren bei dem Vorfall beide Beine abgerissen worden, woraufhin er sich selbst erschöß.

Am Nachmittag dieses Tages beschloß die örtliche militärische Führung in Tronovaca im Benehmen mit der serbischen Kommandantur in Foca, 15 muslimische Männer der Siedlung abzuführen und zu töten.

Diese Entscheidung steht im Zusammenhang mit dem Vorfall bei Tjentiste. Die Anordnung zielte jedoch nicht nur auf eine Vergeltungsaktion. Der Vorfall bei Tjentiste bot den militärischen Befehlshabern einen willkommenen Anlaß, durch eine erneute massive Tötungsaktion widerstandsfähige Männer auszuschalten sowie Angst und Schrecken unter den verbliebenen Bewohnern des Drina-Tales mit dem Ziel zu verbreiten, diese zur Aufgabe ihres Besitzes und zum Verlassen der Heimat zu veranlassen.

Gegen 20.30 Uhr wurden folgende Männer in den Wohnhäusern der muslimischen Siedlung abgeholt:

Saban Cedric (geb. ca. 1938),
dessen Sohn Mujo Cedric (geb. ca. 1959)
und dessen Neffe Halim Cedric (geb. ca. 1952),
Esad Beckovic (geb. ca. 1955),
die Brüder Serif Beckovic (geb. ca. 1939)

und Hamdija Beckovic (geb. ca. 1935),
Edhem Beckovic (geb. ca. 1925)
und dessen Sohn Dzevad Beckovic (geb. ca. 1959),
Esad Dzin (geb. ca. 1940),
dessen Sohn Nedzad Dzin (geb. 1966),
Nedzib Dzin (geb. ca. 1939)
und dessen Neffe Salko Dzin (geb. ca. 1949),
der Nebenkläger Esad Mujanovic (geb. 1964),
dessen Bruder Ermin Mujanovic (geb. 1970)
und dessen Stiefvater Suljo Lagarija (geb. 1947).

Der Nebenkläger, dessen Bruder und dessen Stiefvater wurden vom Angeklagten und von Slavko Paprica abgeführt. Beide Männer trugen Uniformen. Der Angeklagte trug ein halbautomatisches, Slavko Paprica ein automatisches Gewehr mit sich. Beide Personen waren zusätzlich mit Handgranaten bewaffnet. Sie forderten die drei Muslime auf mitzukommen. Zur Begründung gab zunächst Slavko Paprica an, daß infolge der Tötung der drei Serben aus dem Ort an diesem Tag Übergriffe von seiten der montenegrinischen Milizen zu befürchten seien. Deshalb sei befohlen, die Männer in das Gefängnis in Foca (KP Dom) in Sicherheit zu bringen. Auf Nachfrage der Zeugin Muniba Lagarija

bestätigte der Angeklagte diese Darstellung. Einer Äußerung des Angeklagten über den gewaltsamen Tod ihres Bruders entnahm die Zeugin jedoch, daß ihr Mann und ihre beiden Söhne getötet werden sollten.

Als die 15 Männer auf der Ortsverbindungsstraße versammelt waren, wurden sie von den Serben umstellt. Deren Anführer Nebojsa Jankovic teilte den Männern mit, daß sie nach Brod in die Schule geführt werden würden. Dort werde sie ein Polizeifahrzeug abholen und in das Gefängnis nach Foca bringen. Die Bewacher wies er jedoch lautstark an, bei jedem Fluchtversuch zu schießen.

Als Edhem Beckovic bat, bei seiner behinderten Frau bleiben zu dürfen, drohte Grujo Kovacevic, diesem alle Zähne einzuschlagen, wenn er nicht mitginge.

Der Weg bis zur Brücke war etwa 1 km lang. Die Muslime gingen in Gruppen zu zwei oder drei Personen auf der rechten Straßenseite. Sie wurden bewacht von mindestens 15 Serben, die sich auf der linken Straßenseite neben und vor der muslimischen Gruppe verteilt hatten. Die Bewacher trugen ihre Gewehre schußbereit. Alle Personen schwie-

gen. Lediglich der Nebenkläger wurde von seinem Bruder im Flüsterton gefragt, ob sie fliehen sollten. Dieser war jedoch der Meinung, daß die Situation hierfür nicht günstig sei.

Kurz nach 21 Uhr kam die gesamte Gruppe zu der Brücke. An deren anderem Ende stand ein Pkw, dem zwei Personen entstiegen. Ein Scheinwerfer blinkte. Daraufhin kam von einem Serben hinter der auf der Brücke marschierenden Gruppe der Muslime die Anordnung, die Muslime sollten sich in der Mitte der Brücke auf der linken Seite in einer Reihe mit dem Rücken zum Geländer aufstellen. Diese Anordnung befolgten die Gefangenen, wobei als erster in der Reihe der Bruder des Nebenklägers, daneben Esad Beckovic, Halim Cedic, der Nebenkläger und sodann die übrigen elf Männer zu stehen kamen. Gleichzeitig bildeten die Bewacher um die Muslime einen Halbkreis im Abstand von 4 - 5 m, unter ihnen der Angeklagte, der zunächst zurückgeblieben war, sich aber dann etwa in der Mitte des Halbkreises auf der den Muslimen gegenüberliegenden Straßenseite eingegliedert hatte. Der Angeklagte und die übrigen Bewacher hielten ihre Gewehre vor der Brust mit beiden Händen.

Auch die zwei uniformierten Pkw-Insassen hatten die Gruppe erreicht. Ohne daß es zu einer Unterhaltung mit den übrigen Bewachern gekommen wäre, gab einer der beiden Männer namens Mladen Lazarevic aus seiner automatischen Waffe einen kurzen Feuerstoß auf Esad Beckovic ab, der leblos zusammensackte. Daraufhin schrie der Schütze den danebenstehenden Halim Cedic an: "Auf was wartest Du, warum wirfst Du ihn nicht?". Diesen Augenblick benützte der Nebenkläger, um über das Geländer in den Fluß zu springen. Obwohl er aus einer Höhe von rund 20 m gesprungen war, zog er sich beim Aufprall auf das Wasser lediglich Prellungen an der linken Seite zu. Die Bewacher schossen in den Fluß und warfen Handgranaten. Eine Kugel durchschlug den linken Oberschenkel des Nebenklägers. Schwimmend und tauchend erreichte der Nebenkläger etwa 200 m flußabwärts das rechte Ufer, wo er versuchte seine Wunde mit dem Unterhemd zu verbinden. Diesen Versuch mußte er abbrechen, da er aus dem Geräusch brechender Äste schloß, daß er verfolgt würde. Er ließ sich deshalb wiederum in den Fluß gleiten, woraufhin erneut Schüsse in die Drina abgegeben wurden, die ihn jedoch verfehlten.

Auf der Brücke wurden die übrigen 13 Muslime erschossen, wobei Mladen Lazarevic zwei Magazine leer schoß. Auch neben dem Angeklagten stehende Militärpolizisten aus dem Halbkreis der Bewacher gaben Schüsse auf die wehrlosen Opfer ab. Die Toten wurden in die Drina geworfen.

Der Nebenkläger konnte sich flußabwärts etwa 30 km bis in den Verwaltungsbezirk Gorazde durchschlagen. Dort schloß er sich in den folgenden Tagen einer Truppe an, die die Aufgabe hatte, von der Drina angeschwemmte Leichen zu identifizieren und zu beerdigen. Unter diesen Leichen konnte der Nebenkläger Serif Beckovic, Dzevad Beckovic, Edhem Beckovic und Nedzad Dzin identifizieren. Außerdem wurden noch Ermin Mujanovic, Suljo Lagarija und Esad Beckovic aufgefunden und beerdigt.

Von den anderen sieben Muslimen haben deren Angehörige seither kein Lebenszeichen erhalten. Sie wurden bislang auch nirgends als lebend registriert.

VI.

Die Beteiligung des Angeklagten

Der Angeklagte nahm an der Aktion am 22. Juni 1992 von der Zusammenführung der 15 muslimischen Männer in Trnovaca bis zu ihrer Tötung auf der Brücke bei Brod teil. Er handelte dabei aufgrund einer Anordnung des Kommandanten in Trnovaca. Nicht aufzuklären ist, inwieweit er von dessen Abstimmung mit höheren militärischen Dienststellen erfahren hat. Er führte den Befehl, drei muslimische Männer von deren Wohnhaus abzuführen und zur Sammelstelle in Trnovaca zu bringen, aus. Dabei bleibt offen, ob er zu diesem Zeitpunkt die Absicht der Befehlshaber, die 15 Muslime zu töten, erkannt hat. Der Angeklagte wußte, daß den Gefangenen gesagt wurde und gesagt werden sollte, sie müßten unter Bewachung zu Fuß nach Brod gehen und würden dort von einem Transportfahrzeug aufgenommen. Er vernahm auch den Befehl des Nebojsa Jankovic an die serbischen Bewacher, bei jedem Fluchtversuch zu schießen.

Bei der Ankunft des Trupps an der Drina-Brücke bemerkte er vom anderen Ufer ein Blinkzeichen. Er hörte daraufhin den Befehl von einem seiner serbischen Mitbewacher, die Muslime hätten sich in der Mitte der Brücke mit dem Rücken zum Geländer in einer Reihe aufzustellen. Er sah, daß sich die Soldaten und Militärpolizisten diesen gegenüber aufstellten. Spätestens bei dieser Anordnung wurde dem Angeklagten klar, daß die Muslime jetzt getötet werden sollten.

Noch zu diesem Zeitpunkt hätte der Angeklagte, der beim Betreten der Brücke durch die Gruppe der Muslime und Bewacher etwas zurückgeblieben war, sich von dem weiteren Geschehen fernhalten können. Er entschloß sich aber alsbald, sich auf Seiten der Serben in den sich bildenden Halbkreis einzugliedern. Dabei kam er in etwa in der Mitte des Halbkreises gegenüber dem Zeugen Esad Mujanovic zu stehen. Er hielt wie die übrigen Bewacher das Gewehr mit beiden Händen vor der Brust. Der Angeklagte hatte erkannt, daß die Aufstellung der serbischen Bewacher nur dazu diente, die Flucht der Muslime zu verhindern und deren Tötung zu ermöglichen.

Der Angeklagte selbst hatte keinen ausdrücklichen Befehl, auf seine muslimischen Nachbarn zu schießen. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte selbst auf die Opfer geschossen hat. Der Angeklagte hatte kein persönliches Interesse daran, die 15 muslimischen Nachbarn zu töten. Er wollte jedoch durch seine Anwesenheit auf der Brücke Solidarität mit der serbischen Sache bezeugen.

Der Angeklagte wußte, daß diese Männer an dem Vorfall bei Tjentiste nicht beteiligt sein konnten und auch sonst in keiner Weise dafür verantwortlich waren. Er selbst hatte die Nachbarn mit anderen in Trnovaca bewacht. Ihm war bekannt, daß diese 15 Männer sich bereits im April 1992 ohne Gegenwehr ergeben, ihre Waffen abgeliefert und sich seither von ihren Häusern nicht entfernt hatten. Er war sich im klaren darüber, daß er durch seinen Beitrag die Tötung von Menschen unterstützte, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe der Muslime getötet werden sollten. Keines der 15 Opfer hatte durch sein Verhalten einen Grund für die bevorstehende Tötung gegeben. Weder hat ihre individuelle

Lebensführung oder ihre familiäre Situation noch ihre innere Einstellung zu dem Konflikt zwischen Serben und Bosniaken bei der Entscheidung über ihre Tötung eine Rolle gespielt. Er wußte auch, daß die Hinrichtung von Zivilpersonen als militärische Maßnahme rechtswidrig war. Der Angeklagte ging davon aus, daß die Tötung der Muslime der militärischen Beherrschung des Gebiets um Foca und der Ausschaltung jeden möglichen Widerstands in der Region dienen sollte.

Der Senat konnte jedoch nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Angeklagte vor der Durchführung der Erschießung annahm, die Tötung der Nachbarn erfolge in der Absicht, die Gruppe der Muslime in dem besetzten Verwaltungsbezirk Foca zu zerstören.

Der Angeklagte war zur Tatzeit strafrechtlich voll verantwortlich.

B. Beweiswürdigung

I.

Die zur Verfügung stehenden Beweismittel

1. Die Feststellungen zur politischen Entwicklung in Jugoslawien beruhen unter anderem auf den Feststellungen der UN-Expertenkommission, die aufgrund der Resolution 780 (1992) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 6. Oktober 1992 durch deren Generalsekretär am 26. Oktober 1992 ernannt worden war. Die Kommission führte ihre Ermittlungen ab November 1992 bis April 1994 durch und schloß ihre Tätigkeit mit einem umfassenden Schlußbericht und mehreren Anhängen ab. Die Anhänge beinhalten Einzelberichte zu bestimmten Themen.

Dem Senat lagen der Schlußbericht sowie die Anhänge III (Die militärische Struktur, Strategie und die Taktiken der kriegsführenden Parteien), III A (Spezialeinheiten), IV (Die Politik der ethnischen Säuberung), VIII (Gefangenenerlager), X (Massengräber) sowie Anhang Zusammenfas-

sungen (der Anhänge I bis XII) und Schlußfolgerungen im englischen Originaltext und in deutscher Übersetzung vor. Der Senat verfügt über ausreichende eigene englische Sprachkenntnisse und konnte deshalb feststellen, daß die vorgelegten Übersetzungen keine wesentlichen sinnentstellenden Übertragungsfehler enthalten. Die vorgelegten Übersetzungen wurden im Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 Satz 2 StPO) in das Verfahren eingeführt.

Die Kommission hat sich bei ihren Untersuchungen gestützt auf

- a) die Sammlung und Analyse von Informationen, die der Kommission geschickt oder von ihr erbeten wurden,
- b) die Durchführung von Untersuchungsmissionen im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien oder in anderen Ländern, um zusätzliche Informationen zu erlangen, Zeugenaussagen aufzunehmen und so weit wie möglich Fakten zu bestätigen,
- c) Informationssammlungen im Namen der Kommission durch bestimmte Regierungen in verschiedenen Ländern.

Der Senat hat die tatsächlichen Feststellungen der Berichte mit allgemeinkundigen Informationen und anderen im Verfahren zugänglich gewordenen Beweisergebnissen, u. a. mit dem Länderbericht des US-Außenministeriums für das Jahr 1992, Teil Bosnien-Herzegowina, verglichen. Wesentliche Differenzen sind hierbei nicht zutage getreten. In allen Berichten werden jeweils die Art und der Umfang der Beteiligung sämtlicher Konfliktparteien dargestellt. Der Senat ist daher von der Objektivität der enthaltenen Sachinformationen überzeugt.

2. Weitere Informationen zur politischen und militärischen Entwicklung in Jugoslawien und im Verwaltungsbezirk Foca erhielt der Senat durch das Gutachten der Sachverständigen Dr. Marie-Janine Calic, einer wissenschaftlichen Referentin der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) in Ebenhausen. Die Stiftung wird vom Bundeskanzleramt finanziert. Sie verfaßt unter anderem Darstellungen zu internationalen Staatenbeziehungen in sicherheitspolitischer Hinsicht für die Bundesregierung und den Bundestag und ist deshalb ständig mit der Beobachtung und Analysierung sicherheitspolitisch relevanter Vorgänge beauftragt (vgl. Urteile des Senats vom 23.1.1996

- 3 St 10/96 - und 5.3.1996 - 3 St 11/95a). Die Gutachterin ist dort als Fachhistorikerin für Südosteuropa, insbesondere auch für Serbien tätig. Sie hat hierzu zwei Bücher mit den Titeln "Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegowina" (1995) und "Jugoslawienpolitik am Wendepunkt" (1993) sowie 50 Artikel in Fachzeitschriften veröffentlicht und eigene Kenntnisse über das Land, die Menschen und die Verhältnisse im ehemaligen Jugoslawien anlässlich ihrer dortigen einjährigen Tätigkeit für die UNO und deren Sonderbeauftragten Tadeus Mazowiecki gesammelt. Die von der Sachverständigen benannten Tatsachen stimmen mit den Feststellungen in den UNO-Berichten überein, obgleich die Sachverständige zahlreiche andere als die den UNO-Berichten zugrunde liegenden Quellen hierzu benutzt und benannt hat. Die gezogenen Schlußfolgerungen sind für den Senat gut nachvollziehbar und stehen nicht im sachlichen Widerspruch zu sonstigen Beweisergebnissen. Der Senat hat daher die Ausführungen der Sachverständigen seiner Entscheidung zugrundegelegt.

3. Der Sachverständige Dr. Horst Fischer erstattete ein Gutachten zu den völkerrechtlichen und faktischen Grundlagen für die Feststellung eines Völkermordes in Bosnien-Herzegowina. Der Gutachter ist seit 1988 am Insti-

tut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum tätig und hat an zwei internationalen Konferenzen über die Anwendung humanitären Völkerrechts auf den Konflikt in Jugoslawien teilgenommen. Seine Sachkunde steht somit außer Zweifel. Die zugrundegelegten Tatsachen entsprachen den übrigen Beweisergebnissen. Die hieraus gezogenen Schlußfolgerungen waren widerspruchsfrei und nachvollziehbar (Einzelheiten unten D 2 b).

4. Der Sachverständige Tomislav Pintaric hat im Auftrag des Senats die zur Tatzeit am 22. Juni 1992 und für den Tatort gültigen jugoslawischen Gesetze festgestellt und dem Senat berichtet, daß durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 11. April 1992 der neue Staat Bosnien-Herzegowina das jugoslawische Bundesstrafgesetz von 1976 (jStGB) mit den inzwischen vorgenommenen Änderungen als bosnisches Gesetz übernommen und geändert hat. Dieses Gesetz ist am Tag des Erlasses der Verordnung in Kraft getreten. Die Gesetzesänderungen haben die im vorliegenden Fall einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht betroffen. Daneben hat in der ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Bosnien und Herzegowina seit 1. Juli 1977 das

Strafgesetz der Sozialistischen Republik Bosnien und Herzegowina (bhStGB) vom 23. Mai 1977 gegolten, das von der unabhängigen Republik Bosnien-Herzegowina übernommen worden ist.

Die Serbische Republik in Bosnien und Herzegowina hat zwar 1992 eigenes Recht geschaffen, doch ist diese Rechtsschöpfung von der Staatengemeinschaft ebensowenig wie die Republik selbst als verfassungsmäßig anerkannt worden.

Der Sachverständige teilte dem Senat aus dem jStGB den übersetzten Wortlaut der rechtlich in Betracht kommenden Vorschriften mit, so insbesondere Art. 141 (Völkermord), Art. 142 (Kriegsverbrechen an der Zivilbevölkerung), Art. 144 (Kriegsverbrechen an Kriegsgefangenen), Art. 145 (Bildung einer Gruppe und Aufwiegelung zum Völkermord und zu Kriegsverbrechen), Art. 146 (Widerrechtliche Tötung und Verwundung des Feindes), Art. 150 (Rohe Behandlung von Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen), Art. 151 (Zerstörung von kulturellen und historischen Denkmälern), Art. 154 (Rassendiskriminierung und sonstige Diskriminierung), Art. 155 (Die Gründung von sklavischen Verhältnissen und die Beförderung von Personen in

einem sklavischen Verhältnis) sowie der Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe nach Art. 9 (Notwehr), Art. 10 (Notstand), Art. 11 (Strafrechtliche Schuld), Art. 12 (Zurechnungsfähigkeit), ferner aus dem bosnischen Republikstrafgesetz den übersetzten Wortlaut der Art. 36 (Tötung), Art. 37 (Tötung im Affekt), Art. 38 (Fahrlässige Tötung), Art. 42 (Schwere Körperverletzung), Art. 43 (Leichte Körperverletzung) sowie Art. 52 (Gesetzwidrige Freiheitsentziehung). Der Sachverständige legte dar, daß in den bosnischen Strafgesetzen das Handeln auf Befehl keinen eigenständigen Rechtfertigungsgrund darstellt. Im konkreten Einzelfall kann das Handeln auf Befehl unter einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund nach jStGB subsumiert werden.

An der Sachkunde des Sachverständigen besteht kein Zweifel. Der Sachverständige ist in München als Rechtsanwalt zugelassen und tätig. Er ist weiterhin als wissenschaftlicher Referent des Instituts für Ostrecht und speziell für Jugoslawien zuständig. Das Institut veröffentlicht unter anderem jährliche Übersichten über die laufende

Rechtsentwicklung in den Staaten Osteuropas (Zeitschrift WGO [Die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost- und Südosteuropas] und Zeitschrift MFOR [Monatshefte für osteuropäisches Recht]).

5. Der Sachverständige Prof. Dr. N. Nedopil, Leiter des Instituts für forensische Psychiatrie der Universität München, und der Psychologe Dr. J. Weber, langjährig an diesem Institut tätig, haben den Angeklagten im Juli 1996 jeweils an drei Tagen zur Beurteilung der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit untersucht. Beide Sachverständige sind dem Senat aus zahlreichen anderen Verfahren als erfahrene und sorgfältige Sachverständige bekannt. Beide Sachverständige haben ihre Untersuchungsergebnisse (Einzelheiten hierzu unten unter E I) anschaulich, ausführlich, widerspruchsfrei und nachvollziehbar vorgetragen. Ihre Beurteilung des Angeklagten deckt sich mit dem Eindruck, den der Senat im Verlauf der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat. Das Gericht hat daher die Ergebnisse beider Sachverständiger seiner Beurteilung zugrundegelegt. Soweit der Angeklagte dem Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil gegenüber bei der Untersuchung ausführliche Angaben zum Tatgeschehen gemacht hat, berichtete dieser hierüber als

Zeuge. Der Sachverständige hat den Angeklagten vor der Befragung ausdrücklich darüber belehrt, daß seine Angaben anlässlich der Exploration zur Verantwortlichkeit zur Zeit der Tat im Rahmen der Gutachtenserstellung nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterlägen und der Sachverständige zu diesen Angaben auch als Zeuge vernommen werden könne. Der Angeklagte könne, weil ihm ein Schweigerecht zustehe, auch bei der Untersuchung Angaben verweigern, ohne daß ihm dadurch rechtliche Nachteile erwachsen. Bereits vorher war der Angeklagte vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 17. Januar 1996 und von den vernehmenden Polizeibeamten eingehend über seine Rechte nach § 136 Abs. 1, § 163 a StPO belehrt worden.

6. Die gutachtlichen Äußerungen des Sachverständigen Prof. Dr. Smail Cekic wurden nicht verwertet, da das Gericht die Ablehnung des Sachverständigen durch den Angeklagten wegen Befangenheit für begründet gehalten hat.

Der Senat hat Dr. Cekic nach eingehender Belehrung über seine Pflichten als Zeuge zu seinem Wissen über Tatsachen befragt. Hierbei übergab dieser einige schriftliche Unterlagen, eine Videoaufzeichnung über einen Ausschnitt einer Rede des Radovan Karadzic im Parlament im Jahre 1991 und Auflistungen über getötete Muslime im Verwaltungsbezirk Foca und erläuterte als Zeuge die Herkunft dieser Unterlagen.

Ein Schreiben vom 17. März 1992 der Serben in Foca an den Generalstab der jugoslawischen Volksarmee in Belgrad mit der Bitte um die Einrichtung einer serbischen Garnison in Foca sowie die in der Hauptverhandlung vorgeführte Videoaufzeichnung wurden vom anwesenden Simultandolmetscher sachverständig übersetzt. Die anderen übergebenen Urkunden wurden später vom Dolmetscher als Sachverständiger in der Hauptverhandlung übersetzt. Da die übergebenen Unterlagen mit den Ergebnissen anderer Beweiserhebungen zwanglos in Übereinstimmung zu bringen waren und der Zeuge aus den Unterlagen Schlußfolgerungen nicht gezogen hat, hatte der Senat keine Bedenken, die tatsächlichen Angaben des Zeugen Dr. Cekic zu diesen

Unterlagen zu verwerten. Dies gilt insbesondere auch für die Auflistungen über die Tötung von Muslimen im Verwaltungsbezirk Foca. Die Zeugin Prof. Dr. Memisevic hat hierzu bestätigt, daß diese Auflistungen aufgrund schriftlicher Befragungen von mehreren tausend Flüchtlingen aus dem Verwaltungsbezirk Foca erstellt wurden. Der Senat hat diesen Auflistungen und den Bekundungen des Zeugen Dr. Cekic hierzu lediglich die Zeitpunkte und Orte der Tötungen entnommen.

7. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte weder zu seinen persönlichen Verhältnissen noch zur Sache Angaben gemacht. Die Angaben des Angeklagten vor dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vom 17. Januar 1996 wurden mittels Verlesung gemäß § 254 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt.

Soweit er sich vor der Polizei hierzu geäußert hat, werden seine Angaben durch die Zeugen KOK Hellbach und KHK Zorn wiedergegeben. Beide Zeugen sind für den Senat glaubwürdig. Sie legten ein detailliertes Erinnerungsvermögen offen und konnten überzeugend von den Vernehmungen des Angeklagten und dessen Angaben berichten. Allerdings hat sich der Angeklagte vor den Polizeibeamten zum Tat-

geschehen auf der Brücke nicht mehr geäußert. Die Zeugin Hellbach berichtete über die Einlassung des Angeklagten, insbesondere zu den Vorgängen in Djedjevo im April 1992, seinem Verhältnis zur muslimischen Bevölkerung, zur Bewachung der Muslime in Trnovaca und zu Einzelpersonen der serbischen Miliz, der Zeuge Zorn über das Bestreiten des Angeklagten bezüglich einer Beteiligung an den Vorgängen in Trbusce.

Der Angeklagte wurde ferner durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München für die schweizerischen Ermittlungsbehörden im Ermittlungsverfahren gegen Grujo Kovacevic als Zeuge vernommen. Diese Angaben hat der Senat nicht in die Hauptverhandlung eingeführt und nicht verwertet, da der Angeklagte bei dieser Vernehmung als Zeuge nicht über seine Rechte im Sinne des § 136 StPO belehrt worden war (KK/Mayr StPO 3. Aufl. § 254 Rn. 3).

8. Im Hinblick darauf, daß der Senat zum Tatgeschehen als Zeugen nur Personen vernehmen konnte, die der muslimischen Bevölkerungsgruppe zuzurechnen sind, größtenteils Angehörige von Opfern von Gewaltmaßnahmen serbischer Besetzer bzw. selbst Opfer derartiger Maßnahmen sind und angesichts des bekanntgewordenen Verdachts, daß im Ver-

fahren gegen Tadic wenigstens ein Zeuge vom bosnischen Geheimdienst zur Falschaussage vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien veranlaßt worden sei, hat der Senat der Frage der Glaubwürdigkeit der zum Geschehen in Djedjevo, Trbusce und zum eigentlichen Tatgeschehen vom 22. Juni 1992 vernommenen Zeugen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es haben sich jedoch bei keinem dieser Zeugen Anhaltspunkte ergeben, die auf eine den Angeklagten wahrheitswidrig belastende Aussage schließen ließen. Insbesondere hat sich die vom Angeklagten geäußerte Vermutung, die Zeugen seien zur Aussage in diesem Verfahren nur bereit gewesen, um eine Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen oder die Duldung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zu verlängern, nicht bestätigt. Diese Vermutung konnte von vornherein nicht für die Zeugen Esad Mujanovic, Fatima Alajim, Muniba Lagarija, Smajo Lagarija und Fikret Beckovic gelten, da diese Zeugen nicht in der Bundesrepublik Deutschland leben. Diese wie auch die übrigen zu den Vorgängen zwischen April und Juni 1992 vernommenen Zeugen ließen deutliche Zeichen der Angst erkennen. Sämtliche Zeugen zum Tatge-

schehen waren nicht bereit, ihre derzeitigen Anschriften zu benennen. Den Zeugen war deutlich eine erhebliche Anspannung anzumerken. Der Senat vermochte bei keinem der Zeugen zum Tatgeschehen, insbesondere nicht bei Esad Mujanovic oder den weiteren Zeugen zum 22. Juni 1992 Anzeichen eines Belastungseifers zu erkennen. Mehrere Zeugen sahen den Angeklagten weniger als Täter denn als Mitläufer und sich selbst als Opfer der Gesamtsituation. Die Zeugen waren ersichtlich bemüht, nur eigenes Erleben zu schildern. Sie machten deutlich, wenn ihr Wissen auf der Mitteilung anderer Personen beruhte.

Auf eine Einvernahme der erschienenen Zeugin Asima Sosevic wurde allseits verzichtet, nachdem die Zeugin deutliche Zeichen psychischer Überlastung erkennen ließ und mitgeteilt hatte, daß sie sich wegen der Vorgänge in Djedjevo seit ihrem Aufenthalt in Deutschland in psychiatrischer Behandlung befinde.

9. Der Zeuge Milan Djajic, der Vater des Angeklagten, hat zwar dessen Angaben zum persönlichen Werdegang bestätigt. Er hat sogar behauptet, daß der Angeklagte - entgegen dessen eigenen Angaben bei der Polizei - ab April 1992 als Mitglied der Territorialverteidigung Uniform

getragen und zum regelmäßigen Wachdienst herangezogen worden sei, wobei er immer sieben Tage Dienst und dann zwei Tage freigeht habe. Dies will er aus regelmäßigen Telefonaten mit dem Sohn und späteren Gesprächen mit serbischen Nachbarn in Trnovaca erfahren haben. Er behauptete jedoch, daß sein Sohn nach dem Vorgang auf der Brücke aus Entsetzen sofort nach Serbien geflohen und dort den gesamten Winter verblieben sei. Der Senat hält diese Angabe für falsch. Er geht zwar davon aus, daß der Angeklagte sich am 25. Juni 1992 in Uzice bei seinem Onkel aufgehalten hat. Dies war bei einer Entfernung zwischen Foca und Uzice von etwa 160 km für einen Serben auch im Juni 1992 kein Problem, zumal der Verwaltungsbezirk Foca unmittelbar an montenegrinisches Gebiet grenzt. Der Angeklagte ist jedoch nach diesem Aufenthalt zurückgekehrt. Der Angeklagte hat nämlich zunächst beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 17. Januar 1996 bestätigt, bis zum 18. November 1992 beim Militär gewesen zu sein. In seiner umfangreichen polizeilichen Vernehmung hat der Angeklagte Ende Januar 1997 erklärt, Bosnien-Herzegowina erst am 18. Oktober 1992 verlassen zu haben und nach Uzice gegangen zu sein, vorher im August und Anfang September 1992 genötigt worden zu sein, mit einer Formation Wachdienst zu leisten. Wenn der An-

geklagte auch bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 5. Februar 1996 die Richtigkeit des Protokolls der richterlicher Vernehmung vom 17. Januar 1996 dahingehend, Angehöriger einer militärischen Einheit gewesen zu sein, bestritt, so stellte er seine Angaben über den Zeitraum seines Aufenthalts in Bosnien-Herzegowina nicht in Frage und bestätigte nochmals die Verpflichtung zur Wache für August und September 1992.

Im Widerspruch zu den Angaben des Zeugen Milan Djajic steht die Erklärung des Angeklagten bei der Polizei, er habe in Trnovaca zwei Tage nach dem Vorfall auf der Brücke vom Schicksal der Mutter seines Freundes Fikret Beckovic erfahren. Er berichtete hierzu, Serifa Beckovic habe es zusammen mit ihrer gehbehinderten Schwiegertochter zwei Tage nach dem Vorfall auf der Brücke abgelehnt, mit den übrigen muslimischen Frauen und Kindern das Dorf in Richtung Makedonien zu verlassen. Deshalb sei sie getötet worden. Dies habe ihn mehr als alles andere getroffen. Er sei daher an das Ufer der Drina geeilt und habe dort Spuren sowie blutige Geldscheine und ein Militärbüchlein gefunden. Der Senat ist deshalb überzeugt, daß der Zeuge Milan Djajic insoweit die Unwahrheit gesagt hat.

Die Schwester des Angeklagten hat als Angehörige keine Angaben gemacht.

10. Die Aussage des Zeugen Ruzdo Malezic hat der Senat seinen Feststellungen nicht zugrunde gelegt.

Bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung konnte oder wollte sich der Zeuge an zahlreiche Einzelheiten seiner früheren Aussage vor der Polizei am 17. April 1996 - trotz deren Vorhalts und des Vorhalts der Bestätigung vor dem Ermittlungsrichter - nicht erinnern. Außerdem berichtete der Zeuge, daß bei den geschilderten, belastenden Mitteilungen des Angeklagten an ihn dieser jeweils unter Alkoholeinfluß gestanden habe. Inhaltlich wichen die vom Zeugen geschilderten Darstellungen des Angeklagten zu verfahrensgegenständlichen Vorgängen in erheblichem Umfang von anderen Erkenntnissen ab. Schließlich mußte auch berücksichtigt werden, daß der Zeuge ursprünglich zu einer förmlichen Aussage vor der Polizei nur bereit gewesen wäre, wenn man ihm zusichern hätte können, daß er zumindest zunächst in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben könne. Seine Aussage am 17. April 1996 hat der Zeuge erst gemacht, als er erfahren hatte, daß er am 22. April 1996 aus der

Strafhaft entlassen und nicht in Abschiebehaft genommen werden würde. Damit konnte der Senat keine Gewißheit darüber erlangen, daß der Zeuge Malezic ganz oder teilweise die Wahrheit bekundete.

11. Die Zeugin Prof. Dr. Memisevic berichtete, daß bereits im Mai 1992 in Zenica, einer Stadt in Zentralbosnien, damit begonnen worden war, Informationen über Kriegsverbrechen der einzelnen ethnischen Gruppierungen zu sammeln. Dazu wurde ein Zentrum für Genozide und Kriegsverbrechen gegründet, dem Vertreter aller Volksgruppen angehörten. Die Informationen wurden unter Beteiligung von etwa 450 ehrenamtlichen Mitarbeitern, meist Studenten der ortsansässigen Hochschule, gesammelt und dabei ca. 450 000 Flüchtlinge befragt. Die Ergebnisse der Befragungen wurden in Form von ausgefüllten Fragebögen niedergelegt. Die Zeugin hat mehrere dieser Fragebögen als Beispiele in der Hauptverhandlung übergeben. Die Ergebnisse der Befragungen seien sodann zusammengefaßt und unter verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet worden. So seien unter anderem Auflistungen über Tötungen von Muslimen nach Zeitpunkt der Tat, Herkunftsort des Opfers und Tatort, Auflistungen über Zeitpunkt und Opfer von Vertreibungen und Vergewaltigungen von Frauen erstellt und Erkenntnisse über ein-

zelne Täter erfaßt worden. Auf diese Weise sei über die letztgenannte Gruppe eine Liste von 1 350 Personen, die an Kriegsverbrechen als Täter beteiligt gewesen sein sollen, entstanden. In der Liste seien nur Personen erfaßt worden, deren Beteiligung jeweils von mindestens fünf unabhängigen Zeugen bestätigt worden sei. Dies sei bei dem Angeklagten nicht der Fall gewesen.

Mit der Erfassung der Ereignisse im Verwaltungsbezirk Foca habe sich insbesondere der Zeuge Preljub Tafro befaßt.

Die Zeugin war von den dem Angeklagten angelasteten Vorgängen nicht unmittelbar betroffen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, daß die Zeugin bewußt wahrheitswidrige oder übertriebene Angaben gemacht hätte.

Der Zeuge Preljub Tafro hat in Foca gelebt und war bis zum April 1992 im Gefängnis der Stadt (KP-Dom) beschäftigt. Er hat aus eigenem Erleben über die Situation in Foca, die Besetzung der Stadt, die Inhaftierung der

eigenen Familie und der muslimischen Bewohner der Stadt, über Tötungen von Mitbewohnern und die Vertreibung der muslimischen Bevölkerung sowie über seine vierjährige Tätigkeit zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Kriegsverbrechen in und um Foca berichtet. Er hat unter anderem die dem Gericht vorliegenden Listen über Muslime, die in den Gefängnissen der Stadt Foca festgehalten worden waren, erstellt und diese erläutert.

Die Auflistungen basieren im wesentlichen auf Aussagen von Angehörigen der Häftlinge oder von ausgetauschten Häftlingen. In den Listen seien auch die Namen Suljo Lagarija, Hamdija Beckovic und Mujo Cedric aufgeführt. Die Information bezüglich Mujo Cedric habe er von dessen Ehefrau erhalten. Die Aufzeichnung in der Liste steht den Feststellungen des Tatgeschehens nicht entgegen. Den Angehörigen und den Opfern war bei der Abholung gesagt worden, daß die Opfer ins Gefängnis nach Foca gebracht würden. Die Ehefrau des Mujo Cedric hat diese Information nach ihrem Abtransport aus Trnovaca an den Zeugen Tafro weitergegeben.

Die Berichte des Zeugen Preljub Tafro über die Situation in Foca vor dem April 1992, die Ereignisse zu Beginn der Besetzung der Stadt und die Flucht und Vertreibung der muslimischen Bevölkerung der Stadt wurden durch den Zeugen Mehmed Bradaric bestätigt. Dieser war als Lehrer in Foca tätig, war am 12. April 1992 mit seiner Familie nach Ustikolina geflohen und hat bis März 1993 in Gorazde Informationen über die Ereignisse im Verwaltungsbezirk Foca gesammelt.

Diese zwei Zeugen gehören der betroffenen ethnischen Gruppe der Muslime an. Weder vom Inhalt der Angaben noch vom Aussageverhalten der Zeugen her ergaben sich Anhaltspunkte dafür, daß diese den Angeklagten wahrheitswidrig hätten belasten wollen oder aus emotionalen Gründen die Sachverhalte entstellend übertrieben hätten. Dabei hat der Senat bei Wertung der Aussagen berücksichtigt, daß beide Zeugen bei den Ermittlungen zu Verbrechen in Bosnien in ihrer Aufmerksamkeit einseitig auf die Feststellung lediglich von Serben begangenen Straftaten ausgerichtet waren.

II.

Die Würdigung der Beweise im einzelnen

1. Die Feststellungen zur politischen Entwicklung in Jugoslawien (A I) stützt der Senat im wesentlichen auf die UNO-Berichte, das Gutachten der Sachverständigen Dr. Calic und den Länderbericht des US-Außenministeriums für das Jahr 1992, Teil Bosnien-Herzegowina.

Bestätigt wurden die Erkenntnisse zur militärischen Zusammenarbeit zwischen der JNA und der serbisch-bosnischen Armee unter anderem durch das Schreiben der Serben in Foca vom 17. März 1992 an den Generalstab in Belgrad, der die Bitte um Einrichtung einer Garnison in Foca durch die JNA enthielt.

2. Auch die Feststellungen zur ethnischen Säuberung (A II) beruhen insbesondere auf den Ergebnissen der UNO-Kommission (insbesondere Schlußberichtanhänge IV, VIII und X), dem erwähnten Länderbericht des US-Außenministeriums, den Angaben der Gutachterin Dr. Calic und der Zeugin Prof. Dr. Memisevic.

3. Die örtlichen Verhältnisse im Verwaltungsbezirk Foca (A III) ließen sich den UNO-Berichten, dem Gutachten Dr. Calic, den Angaben der Zeugen Bradaric und Tafro entnehmen. Die speziellen örtlichen Verhältnisse in Djedjevo und Trnovaca schilderten die aus diesen Orten stammenden Zeugen. Weiter herangezogen wurden die in Augenschein genommenen Flugkarten Brod, Foca und Gorazde sowie Lichtbilder über die Situation an der Brücke und die vom Zeugen Milan Djajic übergebenen Fotografien von der Situation der Siedlung in Trnovaca.

4. Die Vorgänge in der Stadt Foca haben insbesondere die Zeugen Tafro und Bradaric geschildert. Die Zeitpunkte und Orte der Tötungen von Muslimen ergaben sich aus den vom Zeugen Dr. Cekic vorgelegten Auflistungen. Zwar wiesen diese in zeitlicher Hinsicht geringfügige Abweichungen bezüglich der Tötung der Opfer aus Trnovaca auf der Brücke bei Brod auf (25. Juni 1992). Unter dem gleichen Datum sind auch die in Trbusce gefangengenommenen und seither nicht wiedergesehenen Männer als in Brod na Drini getötet registriert worden. Die Abweichungen sind jedoch geringfügig und mit der Großzahl der verarbeiteten Informationen erklärlich. Hinzu kommt, daß das Dorf Trbusce zur Gemeinde Trnovaca-Brod gehört. Da der Senat

aus der Auflistung lediglich den großen Rahmen der Besetzung des Verwaltungsbezirks und die daran anschließenden Tötungen von muslimischen Opfern entnommen hat, wurde der festgestellten zeitlichen Abweichung keine Bedeutung dergestalt beigemessen, daß an der Zuverlässigkeit der Auflistungen insgesamt gezweifelt hätte werden müssen.

5. Die Ereignisse in Djedjevo (A IV 4) wurden von den Zeugen Reuf Lagarija, Smajo Lagarija, Zijo Sosevic, Sead Tahirovic und Zuhra Bostandzic geschildert.

Die beiden Zeugen Lagarija haben die Besetzung des an der Drina gelegenen Gemeindegebiets Mackovac durch die Gruppe des Popovic, die übrigen Zeugen die Einnahme der höher gelegenen Ortsteile miterlebt.

Als Datum dieses Ereignisses haben der Angeklagte und der Zeuge Reuf Lagarija den 21. April 1992, die übrigen Zeugen den 20. April 1992 benannt. In den Auflistungen ist als Tötungszeitpunkt der 20. April 1992 registriert. Angesichts der übereinstimmenden Schilderungen des Vorgangs kam der Klärung des genauen Zeitpunkts keine Bedeutung zu.

Die Zeugin Zuhra Bostandzic mußte mitansehen, wie ihr älterer Sohn, der sich zum Zeitpunkt des Angriffs im Keller versteckt hatte, nach seiner Entdeckung geschlagen und sofort erschossen wurde. Als Grund seiner Tötung vermutete die Zeugin die Tatsache, daß er Unteroffizier an der Militärakademie gewesen sei. Der Ehemann der Zeugin wurde im Haus ebenfalls geschlagen, kurze Zeit darauf gefangen genommen, mißhandelt und an diesem Tage noch auf einer im Gemeindegebiet gelegenen Wiese erschossen. Die Zeugin hat Djedjevo am 13. August 1992 verlassen. Sie hat bis zu diesem Zeitpunkt beobachtet, daß in der Umgebung immer wieder Häuser muslimischer Bewohner angezündet wurden.

Der Zeuge Zijo Sosevic mußte sich mit 40 muslimischen Männern auf einer Wiese im Gemeindegebiet versammeln. Neun dieser Männer wurden von den Serben ausgesondert und anschließend getötet. Der Zeuge wurde in das Gefängnis nach Foca gebracht, wo er bis zum 13. Juli 1993 verblieb. Bis 6. Oktober 1994 befand er sich sodann in zwei weiteren Gefängnissen und mußte dort Zwangsarbeit verrichten. Dann wurde er im Wege eines Gefangenen austausches freigelassen.

Der Zeuge Sead Tahirovic konnte sich am Tage der Besetzung in der Umgebung verstecken. Er wurde jedoch am folgenden Tage festgenommen und in das Gefängnis nach Brod gebracht. Dort wurde er mehrere Stunden mißhandelt, jedoch einen Tag später wieder entlassen. Er mußte jedoch mit anderen Muslimen an diesem Tage die Toten der Vortage einsammeln und begraben. Bis zu seiner Flucht am 24. Mai 1992 stand er unter Hausarrest.

Der Zeuge Reuf Lagarija hatte sich zum Zeitpunkt des Angriffs mit seinem Vater Smajo Lagarija und seiner Familie im Keller versteckt. Nach der Aufforderung durch einen muslimischen Nachbarn verließ er mit der Familie das Haus und übergab einem ihm bekannten Serben seine Waffe samt Munition. Während die Familie in das Haus zurückkehren durfte, wurde der Zeuge zu einem Sammelplatz gebracht, wo sich eine Gruppe Serben versteckt am Waldesrand aufhielt. Dort traf der Zeuge den Angeklagten und sprach einige Minuten mit ihm. Nach einer Stunde wurde der Zeuge nach Hause entlassen. Zusammen mit seiner Familie und einer Vielzahl von Nachbarn wurde Reuf Lagarija am 26. Juni 1992 vertrieben und nach Makedonien abtransportiert.

tiert. Bis zu diesem Zeitpunkt stand er unter Hausarrest. Während dieser Zeit hat der Zeuge beobachtet, daß in der Umgebung immer wieder Häuser von Muslimen angezündet wurden.

Wie die Zeugin Hellbach aus der polizeilichen Vernehmung berichtete, hat der Angeklagte selbst eingeräumt, aus Neugierde am Tage der Besetzung in Djedjevo gewesen zu sein und sich dort in der Nähe des Hauses von Reuf Lagarija aufgehalten zu haben. Er habe bei dieser Gelegenheit auch eine Waffe getragen. Er bestritt jedoch, Angehöriger der militärischen Gruppe des Popovic gewesen zu sein und sich an der Besetzung des Ortes oder irgendwelchen damit verbundenen Übergriffen beteiligt zu haben.

Demgegenüber bestätigte der Zeuge Reuf Lagarija ausdrücklich, daß der Angeklagte sich bewaffnet in der Gruppe der Angreifer aufgehalten und im Gespräch erwähnt habe, daß er erst zuletzt dazugestoßen sei. Daß der Angeklagte am Nachmittag zusammen mit der Gruppe der Angreifer nach Trnovaca zurückgekehrt ist, wurde von den Zeugen Esad Mujanovic und Muniba Lagarija beobachtet. Danach haben die Angreifer bei dieser Gelegenheit gelacht und Schüsse in die Luft gegeben.

Der Senat ist deshalb überzeugt, daß der Angeklagte zu der Gruppe der Angreifer gehört, sich jedoch an der Festnahme von Muslimen oder an Übergriffen der Serben an diesem Tage nicht beteiligt hat.

Der Angeklagte hat bei seiner polizeilichen Vernehmung eingeräumt, von den Übergriffen der Serben erfahren zu haben. Er hat von diesen Übergriffen auch der Zeugin Muniba Lagarija berichtet.

6. Die Situation in der Gemeinde Trnovaca bis zum 22. Juni 1992 (A IV 5) schilderten übereinstimmend Esad Mujanovic und Muniba Lagarija, Devla Beckovic, Nermina Bisevac, Hasna Dzin und Hasiba Beckovic.

Die tatsächlichen Vorgänge hat auch der Angeklagte bei seiner Vernehmung durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs bestätigt. Allerdings hat er behauptet, während der ganzen Zeit sich am Wachdienst nicht beteiligt und keine Uniform getragen zu haben. Insoweit wird er widerlegt durch die Zeugen Esad Mujanovic und Muniba Lagarija, die den Angeklagten mehrfach in Uniform beobachteten, wobei der Angeklagte die Uniform sogar

anlässlich von Privatbesuchen bei der Familie Lagarija getragen hat. Bei einem dieser Besuche hat die Zeugin Lagarija dem Angeklagten angeboten, seine Uniform zu waschen, was dieser mit dem Hinweis abgelehnt habe, daß dies verboten sei, weil einer ihrer Söhne mit Hilfe der Uniform hätte flüchten können. Der Angeklagte habe bei diesen Besuchen auch berichtet, daß er am Wasserspeicher der Gemeinde Wachdienst habe verrichten müssen. Die Zeugen bestritten entschieden die Behauptung des Angeklagten, er habe der Familie Ende Mai 1992 eine Handgranate aus eigenem Besitz zu deren Schutz angeboten.

Auch der Zeuge Enver Frasto, der in Foca gelebt und mit dem Angeklagten dort gemeinsam die Berufsschule besucht hatte, hat diesen bei zwei Gelegenheiten zwischen dem 10. und 15. April 1992 zusammen mit anderen Serben in Trnovaca und in Brod na Drini beobachtet, wobei der Angeklagte jeweils einen vollständigen Tarnanzug getragen habe und bewaffnet gewesen sei. Daß der Angeklagte von April bis Juni 1992 Uniform getragen hatte, wurde auch von den Zeugen Devla Beckovic, Nermina Bisevac, Hasna Dzin und Hasiba Beckovic beobachtet.

Die Zeugin Bisevac bekundete, daß der Angeklagte mehrfach die Möglichkeit gehabt hätte, sie zu vergewaltigen. Er habe dies jedoch unterlassen und habe sie mehrfach gewarnt, das Haus zu verlassen, da das Risiko einer Vergewaltigung durch im Ort anwesende Montenegriner bestünde.

Die vier Zeuginnen wurden zusammen mit anderen muslimischen Frauen des Dorfes und deren Kindern am 24. Juni 1992 von Serben abgeholt und unter bedrohlichen Umständen über Montenegro in ein Lager nach Makedonien gebracht. Eine Beteiligung des Angeklagten an dieser Aktion konnte nicht festgestellt werden.

7. Die Zeugin Tidza Beckovic berichtete, daß an einem Nachmittag zwischen dem 23. und 25. Juni 1992 serbische Soldaten nach Trbusce gekommen seien, sämtliche muslimische Bewohner aus ihren Häusern geholt, die 15 Männer des Ortes sofort abtransportiert sowie die Frauen und Kinder zunächst in einem Haus festgehalten hätten. Den Frauen sei abends gestattet worden, das Nötigste zu packen,

sodann seien sie in einem Kühlwagen nach Bukovica und von dort nach der Unterzeichnung von Verzichtserklärungen bezüglich ihres Eigentums nach Montenegro verbracht worden. Von den Männern gebe es seither kein Lebenszeichen.

Die Zeugin hat den Angeklagten bei diesem Vorfall nicht beobachtet.

8. Die Tötung von Menschen auf der Brücke bei Brod (A IV 6) bereits vor dem 22. Juni 1992 wurde sowohl von der Zeugin Fatima Alajim, die in der Gemeinde Brod am Ufer der Drina gewohnt hatte, wie auch von den Zeugen Reuf und Smajo Lagarija, deren Wohnhaus im Ortsteil Mackovac der Gemeinde Djedjevo stand, beobachtet. Der Senat konnte sich anhand der in Augenschein genommenen Lichtbilder davon überzeugen, daß die Zeugen, die im Juni 1992 ihre Wohnungen nicht verlassen durften, jeweils die Möglichkeit hatten, aus einer Entfernung von 100 bis 150 m Vorgänge auf der Brücke zu beobachten. Die Entfernungen zwischen der Brücke und den jeweiligen Beobachtungspositionen waren jedoch so groß, daß die Zeugen bei den unsicheren Lichtverhältnissen in den Abendstunden und ausgeschalteter Beleuchtung auf der Brücke Einzelheiten

nicht erkennen konnten. Die Anzahl der Opfer haben die Zeugen jeweils anhand der Geräusche ermittelt, die das Aufschlagen der Leichen auf der Wasseroberfläche verursacht hat. Der Senat hat daher davon abgesehen, derart ermittelte Zahlen seinen Feststellungen zugrunde zu legen. Fest steht jedoch, daß es sich in den beobachteten Fällen jeweils um eine Mehrzahl von Opfern gehandelt hat.

Beide Zeugen haben auch jeweils den Vorgang der Reinigung der Brücke durch ein Tankfahrzeug der Firma Maglic beobachtet.

Der Vorfall vom 22. Juni 1992 ist beiden Zeugen deshalb besonders aufgefallen, weil nur in diesem Fall Handgranaten in den Fluß geworfen worden seien.

9. Der äußere Ablauf des 22. Juni 1992 (A V) bis zum Versammeln der Opfer auf der Straße nach Brod wurden von den Zeugen Esad Mujanovic, Muniba Lagarija, Devla Beckovic, Nermina Bisevac, Hasna Dzin und Hasiba Beckovic übereinstimmend geschildert.

Der Angeklagte hat bei der Vernehmung durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs erklärt, er sei nach Foca mitgegangen, weil er dort Bekannte besuchen und bei der Kommandantur eine Waffe besorgen habe wollen. Gegenüber dem Sachverständigen Dr. Nedopil äußerte er, auf dem Marsch zur Brücke habe er sich Blumen in das mitgeführte Gewehr gesteckt. Diese Darstellungen wertet der Senat als wahrheitswidrige Schutzbehauptung. Zum einen haben die Zeugen Esad Mujanovic und Muniba Lagarija glaubhaft bekundet, daß der Angeklagte zusammen mit Slavko Paprica vor dem Wohnhaus der Familie Lagarija erschienen sei, wobei beide Männer Uniformen getragen hätten und mit einem halbautomatischen bzw. automatischen Gewehr sowie jeweils mit Handgranaten bewaffnet gewesen seien. Blumen im Gewehrlauf der Waffe des Angeklagten auf dem Marsch zur Brücke wurden weder vom Zeugen Esad Mujanovic beobachtet noch hätte eine solche Handhabung dem Ernst der Gesamtsituation - drei serbische Mitbürger waren an diesem Tage getötet worden - oder der Drohung des Anführers der Bewachergruppe entsprochen, im Falle eines Fluchtversuches zu schießen.

Auch die Behauptung der Verteidigung, vorgetragen in dem in der Hauptverhandlung vom 5. März 1997 gestellten Beweis Antrag Nr. 4, der Angeklagte habe sich auf der Brücke mindestens 30 m entfernt von den einen Halbkreis bildenden Serben aufgehalten, ist durch die Aussage des Zeugen Esad Mujanovic und insbesondere durch die frühere eigene Einlassung des Angeklagten widerlegt. Der Zeuge Esad Mujanovic hat bekundet, daß der Angeklagte sich auf der Brücke ihm gegenüber etwa in der Mitte im Halbkreis der Serben auf der anderen Straßenseite mit dem Gewehr im Anschlag befunden habe. Der Angeklagte selbst hat bei dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 17. Januar 1996 geschildert, daß er den Moslems aus einer Entfernung von 3 bis 4 m aus dem Augenwinkel zugeblinzelt habe, um ihnen zu signalisieren, daß es jetzt günstig wäre, über das Gelände zu springen und sich zu retten. Er sei neben den Militärpolizisten gestanden, die auf die Muslime geschossen hätten.

Die Darstellung des Angeklagten, die Tötung der Muslime auf der Brücke sei bis zuletzt von ihm nicht vorhergesehen worden und für ihn auch nicht vorhersehbar gewesen, ist ebenfalls widerlegt.

Der Angeklagte selbst hat zu Protokoll des Ermittlungsrichters erklärt, daß vom gegenüberliegenden Ufer im Bereich der Brücke ein Blinkzeichen gegeben worden sei, als die Gruppe die Brücke erreicht habe. Ein Soldat habe sodann angeordnet, die Muslime sollten über die Brücke gehen. Der Zeuge Esad Mujanovic hat dieses Kommando aus der Gruppe der Bewacher dahingehend geschildert, daß die Muslime auf der linken Seite in der Mitte der Brücke in einer Reihe mit dem Rücken zum Brückengeländer Aufstellung nehmen sollten. Der Befehl sei auch befolgt worden. Die mitgekommenen Bewacher hätten einen Halbkreis um die Gruppe der Muslime gebildet. Auch der Angeklagte habe sich in der Mitte des Halbkreises ihm gegenüberstehend in 5 m Entfernung befunden. Ein Soldat, der von der anderen Brückenseite hinzugekommen sei, habe auf Esad Beckovic geschossen und dem danebenstehenden Halim Cedic den Befehl erteilt, die Leiche in den Fluß zu werfen. In diesem Augenblick sei er - der Nebenkläger - in den Fluß gesprungen.

Die Tötung der übrigen Muslime wurde vom Angeklagten selbst eingeräumt. Sie wird dadurch bestätigt, daß die Leichen von sieben Betroffenen im Bezirk Gorazde angeschwemmt und dort beerdigt worden sind. Von den übrigen Opfern ist kein Lebenszeichen mehr bekannt geworden.

Der Senat gewann die Überzeugung, daß der Tötung ein geplantes Vorgehen zugrundelag, um jeden möglichen Widerstand im Keim zu ersticken. Aus der Schilderung des Ablaufs der Aktion durch die Zeugen zum 22. Juni 1992 und den Angaben des Angeklagten beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs ergibt sich, daß die Opfer, 15 Männer muslimischer Volkszugehörigkeit des Ortes Trnovaca, sowie der Ort der Tötung, die Brücke bei Brod, die bereits im Juni 1992 vorher mehrfach als Hinrichtungsstätte gedient hatte, festgelegt waren.

Für ein geplantes Vorgehen spricht, daß beim Eintreffen der Gruppe an der Brücke ein Lichtzeichen von deren anderem Ende die Anordnung eines mit der Bewachergruppe angekommenen serbischen Soldaten ausgelöst hat, die Muslime sollten in der Mitte der Brücke auf der linken Seite, damit flußabwärts, mit dem Rücken zum Geländer

in einer Reihe Aufstellung nehmen. Das Umstellen der Muslime, das Hinzutreten des Lazarevic und die Eröffnung des Feuers durch diesen bedurfte keiner weiteren Aufforderung.

Daß die Tötung dieser Muslime auch Teil eines Planes, die Muslime der Gegend südlich von Foca zu vertreiben, war, ergibt sich aus den nachfolgenden Ereignissen. In den Tagen zwischen dem 23. und 26. Juni 1992 wurden die Angehörigen der Opfer aus Trnovaca und der Männer, die in Trbusce abtransportiert worden waren, nach Montenegro deportiert. Vorher mußten diese Angehörigen schriftlich auf ihr zurückgelassenes Eigentum verzichten. Auch in Djedjevo wurde zur gleichen Zeit der größte Teil der noch verbliebenen muslimischen Bevölkerung zum Verzicht auf Eigentum und zum Verlassen der Heimat gezwungen. Dabei war den noch verbliebenen Männern von serbischen Nachbarn bedeutet worden, daß andernfalls ihre Tötung drohe.

10. Die Kenntnis des Angeklagten, daß die 15 Muslime getötet werden sollten, konnte der Senat für die Zeit vor dem Erreichen der Brücke nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen.

Trotz mehrerer Hinweise auf eine frühere Kenntnis vermochte der Senat nicht letzte Zweifel auszuschließen, daß der Angeklagte noch bei der Abholung der Muslime an eine vorübergehende Unterbringung der Gefangenen im KP-Dom zu ihrer Sicherheit geglaubt hat. Diese Zweifel wurden auch nicht dadurch ausgeräumt, daß die Zeugin Muniba Lagarija berichtete, der Angeklagte habe sie bei der Abholung der Männer darauf hingewiesen, ihr Bruder sei genauso abgeführt und getötet worden.

Bei der Bewertung dieser Aussage der Zeugin ist zu berücksichtigen, daß die behauptete Äußerung des Angeklagten in einer emotional stark belasteten Situation gemacht worden sein soll, in der die Zeugin aufgrund der Gesamtumstände um das Leben ihrer Männer fürchten mußte. Der Senat konnte nicht ausschließen, daß späteres Wissen der Zeugin ihr Erinnerungsbild verfälscht hat. Dem Zeugen Esad Mujanovic hat seine Mutter später über diese Äußerung des Angeklagten berichtet. Danach habe der Angeklagte geantwortet: "So ist auch dein Bruder weggeführt worden." Eine Äußerung bezüglich der Tötung des Bruders bekundete dieser Zeuge nicht. Über den Tod des Bruders habe die Familie in Erfahrung gebracht, daß Serben ihn unter dem Vorwand, ein Lamm braten zu wollen,

mit zum Drinaufer genommen hätten, wo er dann getötet worden sei. Der Angeklagte hat bei der Polizei zu seinem Wissen um die Tötung des Bruders angegeben, daß dieser sich mit serbischen Freunden bei einem Picknick befunden habe. Zu der Gesellschaft hätten sich einige unbekannte Tschetniks gesellt. Als diese gehört hätten, daß die Freunde den Onkel mit seinem typisch muslimischen Vornamen Dzemo angesprochen hätten, habe einer der Tschetniks den Onkel erschossen. Nach dieser Darstellung hätte ein Hinweis des Angeklagten auf ein Abführen des Onkels keinen Sinn ergeben. Die Richtigkeit dieser Darstellung ließ sich nicht ausschließen.

Nicht zu erweisen war, daß der Angeklagte Äußerungen anderer Bewacher bei der Abführung anderer Opfer gehört hat, es würden keine Kleider oder Papiere benötigt. Es kam daher nicht darauf an, ob solche Äußerungen Rückschlüsse auf die Absicht der Tötung zuließen.

Der Schießbefehl des Nebojsa Jankovic und die Tatsache des Fußmarsches bis Brod hatten dem Zeugen Esad Mujanovic die Überzeugung vermittelt, daß die Gefangenen getötet werden sollten. Dementsprechend hat auch dessen Bruder Ermin einen Fluchtversuch erwogen. Dennoch vermochte der Senat nicht auszuschließen, daß der Angeklagte auf dem Fußmarsch die Absicht der Tötung der Gefangenen noch nicht erkannt hatte.

Diese sichere Erkenntnis erlangte der Angeklagte spätestens, als er bei der Ankunft der Gruppe an der Brücke das Blinkzeichen vom anderen Ufer her beobachtete und daraufhin - ohne weiteren erkenntlichen Kontakt zu den Personen am anderen Ende der Brücke - von einem der Bewacher den Befehl vernahm, die Muslime hätten in der Mitte der Brücke in einer Reihe und mit dem Rücken zum Brückengeländer Aufstellung zu nehmen.

Dieser Befehl und das Verhalten der Serben, die Gruppe der Muslime mit vorgehaltenem Gewehr im Halbkreis zu umstellen, waren eindeutige Hinweise dafür, daß die Tötung der Muslime beabsichtigt war. Zudem erkannte der Angeklagte in der Person, die von der anderen Brückenseite

hinzugekommen war, den Mladen Lazarevic, von dem er aufgrund vorausgegangener Erlebnisse und Erkenntnisse wußte, daß er gewalttätig und deshalb von Gojko Jankovic aus dessen Gruppe entlassen worden war.

Der Angeklagte hat sich trotzdem mit seinem Gewehr in der Mitte in den Halbkreis der Bewacher eingereiht, der dazu dienen sollte, eine Flucht der Muslime vor dem sicheren Tod zu verhindern.

Der Senat ist überzeugt, daß der Angeklagte ohne Gefahr für Leib und Leben seine Mitwirkung hätte unterlassen können.

Der Angeklagte hat bei seiner Vernehmung vom 1. Februar 1996 erklärt, daß er einen gewissen Schutz des Gojko Jankovic genossen habe, den dieser sich später wahrscheinlich von der Familie des Angeklagten hätte bezahlen lassen. Dem Sachverständigen Dr. Nedopil hat der Angeklagte berichtet, daß er zu der auf der Brücke stehenden Kolonne gegangen sei, um zu sehen, was passiert sei, während Ostrovic an dem einen Brückenende zurückgeblieben sei, um auf das Transportfahrzeug zu warten. In die-

sem Zusammenhang hat der Angeklagte auch geschildert, daß er das Herannahen eines Soldaten von der anderen Seite der Brücke beobachtet habe, bevor er selbst bei den Letzten der Gruppe angekommen sei.

Dadurch, daß der Angeklagte sich in dieser Situation noch in die Mitte des Halbkreises gegenüber dem Zeugen Esad Mujanovic eingeordnet hat, hat er wissentlich die als Ziel der Aktion erkannte Tötung der wehrlosen Muslime unterstützt. Die subjektiven Vorstellungen vor und bei der Tötung der Muslime schließt der Senat in dem Umfang, wie sie bei den Feststellungen getroffen sind, aus der Kenntnis des Angeklagten von den Vorgängen im Gebiet Foca, insbesondere der Entwicklung in Trnovaca und Djedjevo. Der Angeklagte kannte die Androhung des Vukovic, daß für jeden getöteten Serben fünf Muslime hingerichtet würden. Er wußte auch, daß am Tattage drei Mitglieder der Gruppe des Vukovic aus Trnovaca ums Leben gekommen waren.

11. Aus tatsächlichen Gründen ließ sich jedoch nicht feststellen, daß der Angeklagte an der Tötung seiner Nachbarn sich in der Absicht beteiligt hätte, die Gruppe der Muslime zu zerstören, oder sich auch nur vergegenwärtigt hätte, daß die Tötung in Verfolgung der Absicht der Zerstörung einer Gruppe erfolgen sollte.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte nach eigener glaubhafter Einlassung, die durch die Aussagen der Zeugen Esad Mujanovic, Muniba Lagarija, Hasna Dzin, Nermina Bisevac und Hasiba Beckovic bestätigt wurde, in früherer Zeit, aber auch seit April 1992 seinen muslimischen Nachbarn nie feindselig gegenübergetreten ist, so daß sich keine Anhaltspunkte ergaben, daß sich die Absicht der Zerstörung der Gruppe beim Angeklagten entwickelt oder gar verfestigt hätte. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob und inwieweit die Tötung von Muslimen im Verwaltungsbezirk Foca - mit Ausnahme der Vorfälle in Djedjevo am 21. April 1992 - und die Zerstörung von Eigentum oder Kultureinrichtungen bis zum 22. Juni 1992 in ihrer Systematik dem Angeklagten

bewußt geworden sind und ob er etwaige Erkenntnisse der Absicht der Zerstörung der Gruppe der Muslime zugeordnet hat. Es konnte dabei nicht außer acht gelassen werden, daß die Ereignisse ab April 1992 bis zum 22. Juni 1992 in die Zeit der Besetzung des Verwaltungsbezirks Foca durch die Serben fielen, die - nach unwiderlegter Darstellung des Angeklagten - am 22. Juni 1992 noch nicht abgeschlossen war und im Süden des Bezirks an diesem Tage zur Tötung von serbischen Soldaten durch eine von Muslimen herbeigeführte Minenexplosion geführt hatte. Dabei soll eine Kundschaftertruppe der Serben von Muslimen angegriffen worden sein. Nachdem zugunsten des Angeklagten davon auszugehen ist, daß er erst bei Erreichen der Brücke durch das Blinkzeichen und das Kommando zum Aufstellen der Opfer auf der Brücke erkannt hatte, daß die Nachbarn nunmehr getötet werden sollten, verblieb nur eine äußerst kurze Zeitspanne bis zur Ausführung der Tat, die dem sensiblen Angeklagten keine ausreichende Zeit zu einer Einordnung der Zielrichtung der Tötung in Völkermordabsicht gelassen hätte. Die deutlichen Anzeichen für die Absicht der Zerstörung der Gruppe, nämlich der Abtransport der muslimischen Restbevölkerung in Djedjevo, Trbusce und Trnovaca erfolgten erst zwei bis drei Tage nach dem Ereignis auf der Brücke.

Der Angeklagte hat zwar bei seiner polizeilichen Vernehmung eingeräumt, noch vor seinem ersten Zusammentreffen mit Lazarevic (einige Tage nach den Ereignissen in Djedjevo) über die Situation in Foca erfahren zu haben, daß im KP Dom 1 300 Moslems und im Sportzentrum "Partizan" 300 Frauen festgehalten würden und daß Tausende von Muslimen die Stadt fluchtartig verlassen hätten, so daß sich in der Stadt nur noch einige hundert Muslime aufhalten würden. Der Angeklagte wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß diese Informationen im Gegensatz zu seinen bisherigen Erkenntnissen gestanden hätten. Von Verwüstungen oder einer größeren Zahl von Opfern habe er nichts erfahren. Vielmehr hätten Informationen aus Gorazde und dem Gebiet aus dem oberen Verlauf des Flusses Drina darauf hingewiesen, daß wieder Frieden einkehren würde. Die Hauptverhandlung erbrachte keine Hinweise, daß der Angeklagte in dem frühen Stadium der Auseinandersetzung bis zum 22. Juni 1992 weitere Informationen erlangt hätte, die ihm die Erkenntnis hätten vermitteln können, daß die Gruppe der Muslime in den besetzten Gebieten zerstört werden sollte.

Für die Annahme, daß der Angeklagte die Tötung seiner muslimischen Nachbarn auf der Brücke als militärische Aktion und nicht als Auswirkung der Absicht der Zerstörung einer Gruppe eingeordnet hat, spricht auch, daß er bei der polizeilichen Vernehmung vom 6. Februar 1996 darauf hingewiesen hat, daß ihn die Tötung der zwei Frauen, die den Transport nach Makedonien verweigert hatten und deshalb getötet worden seien, mehr getroffen habe als alles andere.

12. Die Feststellungen zur Lebensgeschichte des Angeklagten (unten E I) beruhen auf dessen Angaben bei der Polizei und dem Sachverständigen Dr. Nedopil. Sie werden in Einzelheiten bestätigt durch den Vater Milan Djajic. Die Angaben zu seinem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland werden ergänzt durch die im Selbstleseverfahren eingeführten ausländerrechtlichen Unterlagen des Einwohner- und Ordnungsamtes der Stadt Augsburg sowie die Unterlagen der Arbeitsverwaltung Augsburg.

C. Die rechtliche Würdigung des Tatgeschehens

I.

Der Tatbeitrag des Angeklagten auf der Brücke ist rechtlich als eine Beihilfe zu 14 Fällen des Mordes und zu einem Fall des versuchten Mordes zu bewerten (§ 211 Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 22 StGB).

1. Die Tötung der 14 Muslime auf der Brücke war geplant. Sie wurde von Lazarevic und zumindest den Militärpolizisten vorsätzlich ausgeführt.

Hinsichtlich des flüchtenden Esad Mujanovic liegt ein unbeendeter Versuch (§ 22 StGB) vor, da die Täter durch das Nachschießen in den Fluß und das Werfen der Handgranaten zwar alles unternommen haben, ihre Tötungsabsicht zu verwirklichen. Sie gingen jedoch nicht davon aus, daß der angestrebte Erfolg eingetreten war, da sie dem flüchtigen Zeugen am Flußufer nachspürten und weiter versucht haben, ihn durch Schüsse in die Drina zu töten. Da ihnen dies durch die Flucht des Nebenklägers mißlang, scheidet freiwilliger Rücktritt vom Versuch (§ 24 StGB) aus.

Die vom Nebenkläger erlittene gefährliche Körperverletzung steht in Gesetzeskonkurrenz zum Mordversuch (BGH NSTZ 1995, 79, 80).

2. Der Angeklagte hat sich an dieser Tat nicht als Mittäter, sondern als Gehilfe (§ 27 Absatz 1 StGB) beteiligt.

Obwohl der Angeklagte erkannt hatte, daß die muslimischen Nachbarn nunmehr auf der Brücke getötet werden sollten, hat er sich zu deren Bewachern auf der Brücke begeben und sich mit dem Gewehr im Anschlag in der Mitte des Halbkreises eingeordnet, den die Serben um die Gruppe der Muslime gebildet hatten. Ihm war dabei klar, daß die Aufstellung nur den Zweck haben konnte, jeden Fluchtversuch der wehrlosen Opfer zu unterbinden. Damit hat der Angeklagte durch eigene Handlung die anschließende Tötung gefördert.

Der Senat konnte bei der Bewertung der gesamten Umstände nicht feststellen, daß der Angeklagte zu der Tötungshandlung ein so enges Verhältnis hatte, daß sein Tatbeitrag als Teil der Tötungshandlung und umgekehrt die Tötung als Ergänzung des Tatanteils des Angeklagten anzusehen wäre (BGHSt 37, 289, 291 m. w. N.; Tröndle StGB 48. Aufl. § 25 Rn. 6 m. w. N.).

Der Angeklagte hatte kein eigenes Interesse an der Tötung seiner Nachbarn. Die Zeugen aus Trnovaca haben bestätigt, daß der Angeklagte vor den Ereignissen des Jahres 1992 ein gutes bis freundschaftliches Verhältnis zu ihnen gepflogen hatte. Auch von April bis Juni 1992 habe er keine Änderung dieser Grundeinstellung gezeigt. Die Hauptverhandlung hat keinen Hinweis erbracht, daß der Tod der serbischen Mitbewohner insgesamt oder der seines entfernten Verwandten im besonderen eine wesentliche Änderung dieser Grundeinstellung gegenüber seinen Nachbarn bewirkt hätte.

Der Umfang der objektiven Tatbeteiligung am Gesamtvorgang der Tötung war gering. Durch seine Mitwirkung am Halbkreis der Bewacher hat er objektiv die Chance einer Flucht der wehrlosen Opfer vermindert. Der Angeklagte hatte jedoch bezüglich der Tötung, die durch Lazarevic begonnen und von mehreren Schützen vollendet worden war, keine Tatherrschaft.

Es haben sich auch keine sicheren Anzeigen dafür ergeben, daß der Angeklagte bezüglich der Tötung wenigstens den Willen eigener Beteiligung gehabt hätte.

Der festgestellte äußere Geschehensablauf auf der Brücke spricht vielmehr dafür, daß der Angeklagte sich freiwillig in die Reihe der Bewacher wieder eingeordnet und die von ihm in dieser Situation vorhergesehene Ermordung der Muslime unterstützt hat, um damit die von Jankovic am Nachmittag von ihm geforderte Entscheidung für die Seite der Serben unter Beweis zu stellen.

Die von Tätern und Teilnehmern verwirklichten Merkmale des Mordes aus sonstigem niedrigen Beweggrund sind tatbezogen im Sinne der von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien. Die Tötung von zufälligen Opfern als Mittel der Vergeltung und Terrorisierung anderer weist keinen konkreten Bezug zur Person des Täters auf (Tröndle § 211 Rn. 14). Auch der Angeklagte hatte auf der Brücke erkannt, daß die bevorstehende willkürliche Tötung seiner Nachbarn als Vergeltung erfolgen, aber auch zur Terrorisierung und Abschreckung der übrigen muslimischen Bewohner der Umgebung eingesetzt werden sollte. Bei seiner Unterstützung dieser Tat hat er diese Motive billigend in Kauf genommen und damit selbst aus sonstigem niedrigen Beweggrund gehandelt.

3. Die die Tötung anordnenden Personen, die Schützen und der Angeklagte handelten aus niedrigen Beweggründen im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB. Hierbei verflochten sich bei Würdigung der gesamten Umstände der Tat, der Täter und des Angeklagten sowie ihrer jeweiligen Tatbeiträge zwei Kriterien: Alle Tatbeteiligten mißachteten durch die Tötung den personalen Eigenwert der Opfer und sie

nahmen an völlig Unschuldigen Rache für den Tod ihrer Landsleute. Für den Angeklagten gilt insoweit, daß er dieses Motiv der Vergeltung der Ausführenden erkannt und gebilligt hat.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß Rache als Tatmotiv einen niedrigen Beweggrund im Sinne des § 211 StGB darstellen kann (BGHSt 28, 212; BGH NJW 1996, 471; 1969, 2293; 1958, 189). Dieses Motiv - wie auch die anderen auf Gefühlsregungen beruhenden Motive Verärgerung, Eifersucht, Enttäuschung, Wut und Haß - ist allerdings nicht ohne weiteres als niedrig einzustufen. Da derartigen Gefühlsregungen jedermann je nach Anlaß mehr oder weniger stark erliegen kann, ist bei Tatmotiven, die aus derartigen Wurzeln stammen, eine Würdigung aller Umstände vorzunehmen (BGH NJW 1996, 471, 472).

Bei dieser Bewertung der Motivlage der Schützen ist zu berücksichtigen, daß äußerer Anlaß für den Vergeltungsakt der Tod der drei Angehörigen einer militärischen Einheit gewesen war, die in dem Dorf Trnovaca beheimatet waren. Da jedoch weder Lazarevic noch die Militärpolizi-

sten, die geschossen haben, Dorfbewohner waren, entfällt für sie eine besondere emotionale Beeinflussung, die aus dem nachbarschaftlichen Zusammenleben mit den Toten entstanden sein könnte.

Als Opfer der Racheaktion wurden Zivilisten ausgewählt, die mit der militärischen Aktion der Tötung durch eine Mine nichts zu tun haben konnten. Die muslimischen Bewohner des Dorfes Trnovaca standen bereits seit April 1992 unter Hausarrest und unter Bewachung der Serben. Die Minenexplosion ereignete sich nicht im Umfeld des Dorfes Trnovaca, sondern in einer Entfernung von etwa 30 km. Die muslimischen Bewohner des Dorfes hatten von Anfang keinen Widerstand geleistet, ihre Waffen abgeliefert und ihre bewachten Häuser nicht verlassen. Es bestand somit auch aus Sicht des serbischen Militärs kein sachlicher Grund, unter den Bewohnern des Dorfes Trnovaca Opfer einer Vergeltungsaktion auszuwählen. Vielmehr wurden die Männer nur wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit zur muslimischen Volksgruppe Opfer dieser Aktion.

Die Vergeltungsaktion wurde auch nicht auf einzelne, bestimmte Personen erstreckt. Vielmehr sollten 15 zur Tatzeit greifbare Männer muslimischer Volkszugehörigkeit des Dorfes Trnovaca zur Vergeltung getötet werden.

Derartige Vergeltungen an unbeteiligten Zivilisten entbehren jeden emotionalen Bezugs zwischen Täter und Opfer, wie er ansonsten in der Regel bei Tatmotiven anzutreffen ist, die ihre Wurzeln in emotionalen Gefühlsregungen haben. Vielmehr stellt diese Tötung eine Hinrichtung der Opfer dar, worin eine völlige Mißachtung des personalen Eigenwerts der Opfer zum Ausdruck kommt (LK/Jähnke StGB 10. Aufl. § 211 Rn. 31 m. w. N.). Derartige Verhalten ist in allen Rechtssystemen verboten. Die Tötung von Personen, die nicht unmittelbar an einem bewaffneten Konflikt teilnehmen, auch wenn dieser keinen internationalen Charakter haben sollte, verbietet die Völkergemeinschaft (vgl. auch Art. 3 und Art. 33 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949).

Die Tötung von Zivilisten als Vergeltung für den Tod von Angehörigen einer militärischen Einheit, selbst wenn dieser auf einer Aktion von Partisanen beruhen sollte, wird von der gesamten Völkergemeinschaft geächtet. Eine derartige Vergeltung als Tatmotiv ist als sonstiger niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 StGB einzustufen. Die Tötung dieser Muslime sollte auch zur Einschüchterung der übrigen Bewohner dieser ethnischen Volkszugehörigkeit im Gebiet südlich von Foca dienen. Damit sollte erreicht werden, daß besetzte Gebiete problemlos beherrscht werden konnten und im Falle des Versuchs der Rückeroberung durch bosnische Truppen nicht mit deren Unterstützung aus dem besetzten Gebiet gerechnet werden mußte. Dies war allen Tatbeteiligten bewußt. Damit wurden diese Opfer der Tötung Mittel zum Zweck und zu zufälligen Objekten der Verbreitung von Furcht und Schrecken bei ihren eigenen Angehörigen und den übrigen Muslimen der Gegend herabgewürdigt. Ihr Anspruch auf Achtung ihres personalen Eigenwerts und auf Selbstentfaltung wurde dadurch geleugnet. Es wurde ihnen jeder personale Eigenwert aberkannt. Ein derartiger Beweggrund ist asozial und steht damit nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe (LK/Jähnke § 211 Rn. 28 und 29 m. w. N.).

4. Wenn auch im Verlauf der Tat 14 Menschen ermordet wurden und dies in einem weiteren Fall versucht worden war, so hat der Angeklagte durch seine Mitwirkung an der Bewachung der Opfer auf der Brücke durch eine einzige Handlung Beihilfe geleistet. Sein Tatbeitrag ist als eine Tat zu bewerten, auch wenn die Haupttäter mehrere rechtlich selbständige Handlungen begehen (BGH NSTZ 1993, 584; 1996, 296; LK/Roxin StGB 11. Aufl. § 27 Rn. 54; Tröndle § 27 Rn. 10). Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, durch wieviele rechtlich selbständige Handlungen die Schützen höchstpersönliche Rechtsgüter der Opfer verletzt haben.

5. Für den Tatbeitrag des Angeklagten bestand weder ein Rechtfertigungs- noch ein Schuldausschließungsgrund. Es kann rechtlich dahinstehen, ob und welche Befehle der Angeklagte am 22. Juni 1992 erhalten hatte. Einen ausdrücklichen Befehl zur Erschießung der Muslime oder zur Sicherung der Aktion auf der Brücke hat der Angeklagte jedenfalls nicht erhalten. Damit scheidet der Schuldausschließungsgrund des § 5 Abs. 1 WStG aus.

Auch aus der Situation heraus ergab sich für den Angeklagten keine gegenwärtige Gefahrenlage für Leib und Leben (§ 35 Abs. 1 StGB), die nur durch eine Beteiligung an der Ermordung hätte abgewendet werden können. Der Angeklagte fühlte sich unter dem Schutz des örtlichen Kommandanten Gojko Jankovic. Er war zunächst am Ende der Brücke zurückgeblieben. Es bestand somit für ihn keine Notwendigkeit, sich in den Halbkreis der Bewacher mit dem Gewehr im Anschlag einzureihen.

6. Für das Vorliegen eines Verbrechens der Beihilfe zum Völkermord (§§ 220 a, 27 StGB) bei dem Angeklagten fehlt der notwendige Nachweis im subjektiven Bereich. Solange nicht auszuschließen ist, daß der Angeklagte die Erschießung für ein - wenn auch unzulässiges und verwerfliches - Mittel halten konnte, die Muslime von weiteren Angriffen auf serbische militärische Einheiten abzuschrecken, muß zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden, daß er eine hinter dieser Aktion stehende Absicht der Zerstörung der Gruppe der Muslime nicht erkannt hat.

schrift Notstand nur vorliegen kann, wenn die Tat begangen wurde, weil der Täter von sich eine gegenwärtige unverschuldete Gefahr beseitigt hat, die auf eine andere Weise nicht beseitigt werden konnte, und hierbei das zugefügte Übel nicht größer ist als das drohende Übel.

D. Verfahrensvoraussetzung der Anwendung des deutschen Rechts und der deutschen Gerichtsbarkeit

Die vom Angeklagten begangene Straftat unterliegt dem materiellen deutschen Recht sowohl nach § 6 Nr. 9 als auch nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

1. Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 StGB regeln als materielle Rechtsnormen (Tröndle § 2 Rn. 7) die Fälle, in denen für im Ausland begangene Straftaten das deutsche materielle Strafrecht gilt. Insoweit handelt es sich um innerstaatliches Rechtsanwendungsrecht (Tröndle aaO § 2 Rn. 7; Lackner StGB 22. Aufl. Vorbem. §§ 3 - 7 Rn. 1; zum identischen Begriff "Strafanwendungsrecht": Oehler Internationales Strafrecht 2. Aufl. 1983 S. 1 f). Die Bestimmungen indizieren trotz ihres materiellrechtlichen Gehalts den Anspruch der Bundesrepublik Deutschland, Täter in der prozessualen Zuständigkeit deutscher Gerichte aburteilen zu können.

Einwendungen aus dem Völkerrecht stehen weder der Ausdehnung des deutschen materiellen Strafrechts auf die von dem Angeklagten als Ausländer im Ausland gegen Ausländer begangene Straftat noch der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland und damit des nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zuständigen Senats entgegen. Gleichwohl bedarf jeder Einzelfall unter dem Blickwinkel des Nichteinmischungsprinzips der Prüfung, ob die Anknüpfungspunkte ausreichend sind und völkerrechtliche Hindernisse gegen die Erstreckung des nationalen Strafrechts auf eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat nicht bestehen.

Das Völkerrecht ist in seinen allgemeinen Regeln über Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts und geht den innerstaatlichen einfachen Gesetzen vor. Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken (BVerfGE 23, 288, 316).

Allerdings zählt völkerrechtliches Vertragsrecht nicht grundsätzlich zu den "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" (vgl. BVerfGE 15, 32 ff; 31, 177), sondern nur dann, wenn es allgemein anerkannte Völkerrechtsnormen niederlegt, das heißt diejenigen Regeln, die von der weit überwiegenden Mehrheit der Staaten, insbesondere von den in der Welt maßgebenden Mächten als verpflichtend anerkannt werden. Hierzu gehören die im IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen enthaltenen Bestimmungen, die zum Teil als Niederlegung von Völkergewohnheitsrecht und deshalb als auch Nichtvertragsstaaten verpflichtend angesehen werden. Ohne Frage ist aber auch das völkergewohnheitsrechtliche Nichteinmischungsprinzip Bestandteil der allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Das Völkerrecht akzeptiert für bestimmte Belange der Völkergemeinschaft hinsichtlich der Befugnis eines Staates zur Gestaltung seines materiellen Rechts und zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, soweit die Souveränität eines anderen Staates berührt sein könnte, zunehmend gleichfalls das Weltrechtsprinzip und kann insoweit den prinzipiell materiellrechtlichen Regelungen in § 6 StGB entsprechen.

Die Ausweitung des materiellen deutschen Strafrechts auf von Ausländern im Ausland begangene Taten stützt sich nach § 6 Nr. 9 und § 7 Abs. 2 StGB auf die Anknüpfungspunkte des Weltrechtsprinzips und der stellvertretenden Strafrechtspflege.

2. Die materielle Geltung des Straftatbestands des Mordes gegen den Angeklagten folgt aus § 6 Nr. 9 StGB. Die vom Angeklagten als Ausländer begangene Tat ist aufgrund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen, wenn sie im Ausland begangen wurde.

- a) Die Bundesrepublik Deutschland ist durch den am 3. März 1955 wirksam gewordenen Beitritt (BGBl 1994 II, S. 1133) zum IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl 1954 II, S. 781 ff., S. 917 ff.) und durch die am 23. Dezember 1977 erfolgte Unterzeichnung der Zusatzprotokolle I und II vom 8. Juni 1977 (BGBl 1990 II, S. 1551 ff. und S. 1637 ff.) zur Bestrafung schwerer Verletzungen im Sinn des

Art. 147 des IV. Genfer Abkommens, unter anderem der "vorsätzlichen Tötung", "der unmenschlichen Behandlung" und der "rechtswidrigen Verschleppung" oder "rechtswidrigen Gefangenhaltung" verpflichtet .

b) Die Verpflichtung zum Schutz der in Art. 4 des IV. Genfer Abkommens genannten Zivilpersonen und die strafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung der humanitärrechtlichen Vorschriften trifft auch den Angeklagten als Angehörigen eines Staates, der aus den Genfer Konventionen verpflichtet ist (Gasser, Einführung in das humanitäre Völkerrecht 1995, S. 100).

Der Senat geht bei dem Vorgang, bei dem unter Auflösung der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien am 25. Juni 1991 die Republik Slowenien, am 8. Oktober 1991 die Republik Kroatien und am 6. März 1992 die Republik Bosnien-Herzegowina ihre Unabhängigkeit unter alsbaldiger völkerrechtlicher Anerkennung zahlreicher Staaten, darunter auch der Bundesrepublik Deutschland, erklärten, von einer Rechtsnachfolge auch

Bosnien-Herzegowinas vom Tage der Unabhängigkeitserklärung an in die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vereinbarungen des früheren Jugoslawiens aus (so auch M. Cherif Bassiouni im Abschlußbericht der Expertenkommission der Vereinten Nationen vom 27. Mai 1994 - Anhang Zusammenfassungen und Schlußfolgerungen Textnr. 44). Die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien hat am 21. Oktober 1950 die vier Genfer Abkommen ratifiziert. Die zwei Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 traten für diese Republik am 11. Dezember 1979 in Kraft (Roggemann, Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen und der Krieg auf dem Balkan 1994, S. 38). Die inzwischen abgelaufene Entwicklung stellt sich nicht als bloße Sezession, sondern als Zerlegung eines Staates in mehrere Spaltgebilde - als sog. Dismembration - dar (vgl. Oeter ZaöRV 1993, 1/15 f unter Hinweis auf die Auffassung der von der EG und den Konfliktparteien eingesetzten Schiedskommission im Bericht vom 4. Juli 1992). Nachfolgestaaten sind nach den Regeln der Wiener Konvention über die Staatennachfolge von 1978 (abgedruckt in ZaöRV 1979, 279 ff), die zwar noch nicht in Kraft getreten ist, deren Art. 34

jedoch als positiviertes Völkergewohnheitsrecht angesehen wird (Oellers/Frahm ZaöRV 1994, 416, 421; Oeter aaO S. 16; Dahm/Delbrück/Wolfrum Völkerrecht 2. Aufl. 1988 S. 164 f), an die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle gebunden. Die fortdauernde Geltung der vier Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle wird auch dadurch belegt, daß die Nachfolgerepubliken jeweils mit dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit die Wirksamkeit der Rechtsnachfolge bezüglich dieser Abkommen und Zusatzprotokolle anerkannt haben. Slowenien ist somit ab 25. Juni 1991, Makedonien ab 8. September 1991, Kroatien ab 8. Oktober 1991 und Bosnien-Herzegowina ab 6. März 1992 Rechtsnachfolger geworden (Bekanntmachungen über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie der Zusatzprotokolle hierzu vom 2. Oktober 1992 - BGBl II S. 1105 -, vom 30. Juni 1993 - BGBl II S. 1190 - und vom 22. März 1994 - BGBl II S. 509, 510).

Schließlich kommt für die Rechtsauffassung von der Fortgeltung der Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen bestärkend noch hinzu, daß auch die Konfliktparteien der Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina am 22. Mai 1992 in einer Sondervereinbarung - unterzeichnet durch Vertreter Bosnien-Herzegowinas und bosnischer politischer Gruppierungen, also selbst nichtstaatlicher Organe, - sich über die Anwendbarkeit weiterer Teile der Genfer Abkommen geeinigt haben (hierzu eingehend Fischer in Bochumer Schriften zur Friedenssicherung und zum humanitären Völkerrecht Bd. 18 1993 S. 27 ff). Diese Sondervereinbarung ist kein Argument dafür, daß erst hierdurch für die Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien eine Verbindlichkeit der Genfer Abkommen geschaffen worden wäre. Vielmehr ist Bedeutung und praktischer Wert dieser nach Art. 3 des IV. Genfer Abkommens zulässigen Sondervereinbarung in der selbständigen Anerkennung der völkerrechtlichen Verpflichtungen gerade auch durch die nichtstaatlichen politisch-militärischen Gruppen der kriegerischen Auseinandersetzung zu sehen (vgl. dazu insbesondere Fischer aaO S. 28 ff).

c) Danach ist nach Auffassung des Senats eine zeitliche Lücke, innerhalb der die Regelungen aus dem IV. Genfer Abkommen für die Nachfolgestaaten nicht gegolten hätten, nicht eingetreten. Die Bindung an dieses Abkommen trifft alle Bürger des früheren Jugoslawien ungeachtet des Umstands, daß als Parteien völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse zunächst nur die vertragsschließenden Völkerrechtssubjekte in Betracht kommen. Die Zurechnung der Verantwortlichkeit gegenüber Einzelpersonen oder nichtstaatlichen Gruppen folgt aus der Staatsangehörigkeit oder aber aus dem Handeln im Interesse oder mit Billigung eines Vertragsstaats (vgl. Holderbach WGO - MFOR 1992 S. 268).

d) Nach Auffassung des Senats ergeben sich die Verpflichtungen und Schutzwirkungen für die in die Auseinandersetzung in Bosnien-Herzegowina verwickelten Gruppen und Einzelpersonen als Angehörige der Vertragsstaaten aus dem Art. 2 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens, weil zur Tatzeit in Bosnien-Herzegowina nicht nur ein interner, sondern ein internationaler Konflikt ausgetragen wurde.

aa) Nach den in den Berichten der gemäß Resolution 780 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzten Expertenkommission zusammengetragenen Tatsachen über die Entwicklung der Auseinandersetzungen seit 1991 erscheint es unabweisbar, daß der in Jugoslawien 1991 mit der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens am 25. Juni 1991 und Kroatiens am 25. Juli 1991 (endgültig am 8. Oktober 1991) ausgebrochene Konflikt eine Auseinandersetzung der aus der Föderation ausgeschiedenen Republiken mit dem verbliebenen Reststück des früheren Jugoslawien darstellt. Der dann in Bosnien-Herzegowina 1992 der Unabhängigkeitserklärung vom 6. März 1992 folgende kriegerische Konflikt wurde nicht ausschließlich innerhalb der Bevölkerung der Republik Bosnien-Herzegowina ausgetragen. Die von Serben weit über den entsprechenden Bevölkerungsanteil beherrschte und aus dem restlichen Jugoslawien, zumal Serbien, gesteuerte JNA (Gutachten Dr. Marie-Janine Calic vom 20. Februar 1997 S. 18 ff) hatte schon vor den im April 1992 zum Ausbruch kommenden Feindseligkeiten entscheidende Vorbereitungen für die militärische Kontrolle Bosnien-Herzegowinas und die Bewaffnung und militärische Organisation des serbischen Bevölkerungsanteils getroffen. Die Beteiligung der JNA an der Besetzung weiter Landesteile endete dem

äußeren Erscheinungsbild nach auf politischen Druck hin durch den formellen Rückzug zwar am 19. Mai 1992 (vgl. Bassiouni Abschlußbericht der Expertenkommission - Anhang Zusammenfassungen und Schlußfolgerungen - Nr. 20 und 28). Die Intervention Jugoslawiens hielt jedoch nach dem 19. Mai 1992 an. Eine substantielle Änderung gegenüber dem früheren Zustand trat nicht ein, die Kriegsziele, die Schaffung Großserbiens und die Gewinnung eines ungehinderten serbischen Korridors, blieben unverändert. Die Einheiten der JNA wurden nicht der Autorität der territorial zuständigen Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina unterstellt, vielmehr wurden deren schwere Waffen, sonstiges Kriegsmaterial sowie die im Territorium stationierte Luftwaffe samt Bedienungspersonal den bosnischen Serben ausgehändigt. Teile der verbliebenen Einheiten wurden weiterhin von Belgrad besoldet. Die Luftwaffe griff weiterhin in das Kampfgeschehen ein. Die massive politische Bestimmung und der militärische Einsatz des aus dem früheren Jugoslawien verbliebenen, serbisch beherrschten staatlichen Restgebildes charakterisieren jedenfalls den Konflikt in Bosnien-Herzegowina nicht als Bürgerkrieg oder als lediglich internen Konflikt im Sinn des Art. 3 des

IV. Genfer Abkommens, sondern als zwischenstaatlichen im Sinne des Art. 2 des IV. Genfer Abkommens (vgl. Holderbach aaO S. 269).

bb) Da schon im April 1992 die entscheidende Raumbeherrschung durch serbische Milizen und durch die JNA in Bosnien-Herzegowina, zumal auch im Gebiet Foca, mit Waffengewalt gegenüber der darauf kaum vorbereiteten Republik erzielt wurde, sieht der Senat auch das Kriterium der "Besetzung" im Sinn des Art. 2 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens als gegeben an.

Eine Einstufung des Geschehens in Bosnien-Herzegowina im ersten Halbjahr 1992 als "internationalen Konflikt" und zugleich als "teilweise Besetzung" im Sinn des Art. 2 des Abkommens nahm auch der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in der Sache Gagovic (Fall Nr. IT-96-23-I) am 26. Juni 1996 durch die Bestätigung der Anklageschrift vor, in der der Ankläger des Strafgerichtshofs diese Rechtsauffassung vertreten hatte.

cc) Nach Auffassung des Senats hat der internationale Konflikt im Sinn des Art. 2 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens jedenfalls während der Tatzeit im Jahr 1992 nicht ein Ende gefunden. Die Beendigung eines internationalen Konflikts wird nach allgemeiner Meinung erst für den Zeitpunkt angenommen, in dem die Auseinandersetzungen durch einen zwischen den Streitparteien vereinbarten Waffenstillstand oder Friedensschluß beigelegt sind. Für den hier vorliegenden Fall kann dahinstehen, ob dem Abkommen von Dayton vom 21. November 1995 die Bewertung als Waffenstillstand oder gar Friedensvertrag mit von diesem Zeitpunkt konfliktbeendender Wirkung zukommen kann.

Die Qualifikation der Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina als "internationaler Konflikt" zur Tatzeit entfiel ebensowenig dadurch, daß sich die von Jugoslawien gelenkten Militäreinheiten der JNA "offiziell" auf internationalen politischen Druck hin ab dem 19. Mai 1992 aus dem Staatsgebiet der Republik Bosnien-Herzegowina zurückgezogen haben. Ungeachtet der Tatsache, daß der formale Rückzug die weitere Mitwirkung Jugoslawiens an den Auseinandersetzungen insbesondere durch Überlassung von Kriegsmaterial und Waffen nicht ausschloß,

liegt in dieser Reaktion Jugoslawiens keinesfalls die Konfliktbeendigung durch Waffenstillstand oder Friedensschluß. Der internationale Konflikt im Sinn des Art. 2 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens findet sein Ende nicht dadurch, daß zeitlich nachfolgend das äußere Erscheinungsbild der Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina mehr auf einen internen Konflikt hinweisen könnte.

e) Der Senat leitet aus den Art. 146, 147 des IV. Genfer Abkommens die Verpflichtung eines jeden Vertragsstaats ab, auf eine tatsächlich mögliche Strafverfolgung von Tätern, die schwere Verletzungen gegen Zivilpersonen im Abkommen beschriebenen Art begangen haben, hinzuwirken (Gasser aaO S. 101, 105; Hollweg JZ 1993, 980, 988; JuS 1994, 409, 415). Dieser Auffassung wird zwar zum Teil mit dem Hinweis widersprochen, die Verpflichtung zur Strafverfolgung treffe nur den Territorialstaat (so Oeter aaO S. 34 f, der aber konsequent darauf hinweist, daß es dann eigentlich einer völkerrechtlichen Befugnisnorm für den aus territorialer Strafhoheit handelnden Staat gar nicht bedürfte). Der Senat vermag jedoch eine solche Einschränkung der Strafverfolgungspflicht dem Text des Abkommens nicht zu entnehmen.

Art. 146 verpflichtet in Abs. 2 jede Vertragspartei zur "Ermittlung der Personen, die der Begehung" ... "einer dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind". Sie hat sie "ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte zu stellen".

f) Die Konkurrenzregelung des Art. 9 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien läßt Schlüsse darauf zu, daß auch die Vereinten Nationen, die diese Regelung des satzungsgemäß im Namen aller Mitglieder handelnden Weltsicherheitsrats (Art. 24 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen) nicht beanstandet haben, von einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit ausgehen oder sie in der Weiterentwicklung des Völkerrechts zustimmend hingenommen haben.

Der Wortlaut des Art. 9 bezieht die Konkurrenzregelung wegen der nach dem Statut zu verfolgenden Kriegsverbrechen keineswegs nur auf Tatortgerichte, sondern spricht allgemein von einzelstaatlichen Gerichten (national courts). Die im Jahr 1993 getroffene Regelung ging ohne Frage nicht davon aus, daß die an sich zuständigen Tatortgerichte - hier etwa der Republik Bosnien-Herzegowina - ihrerseits tätig würden. Die Erwartung von Konkurrenz-

fragen war eindeutig - zumindest auch - auf die nicht als Konfliktgegner beteiligten Nationalstaaten gerichtet. Dafür spricht ebenso die nachfolgende Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs im Fall Dusco Tadic. Das förmliche Ersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Statuts richtete sich an das Bayerische Oberste Landesgericht, ohne dessen konkurrierende Zuständigkeit nach Art. 9 Abs. 1 wegen fehlender Zuständigkeit als Tatortgericht in Zweifel zu ziehen oder in Frage zu stellen.

g) Die Tatopfer waren als bosnische Muslime nicht Angehörige Jugoslawiens.

Sie befanden sich jedoch in dessen tatsächlichem Machtbereich.

Die Aktion auf der Brücke diente der militärischen Sicherung und Beherrschung des besetzten Drina-Tales. Bei den Opfern vom 22. Juni 1992 handelt es sich um geschützte Personen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens.

3. Die Geltung deutschen materiellen Strafrechts und damit auch die deutsche Gerichtsbarkeit folgen ebenso aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB nach dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege. Bosnien-Herzegowina hat auf Anfrage des Bundesjustizministeriums am 17. Februar 1997 erklärt, an einer Auslieferung des Angeklagten nicht interessiert zu sein. Der Ankläger des IStGH hat seinerseits am 20. November 1996 die Übernahme durch das Tribunal abgelehnt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB sind gegeben, weil die vom Angeklagten begangene Tat nach dem zur Tatzeit in Bosnien-Herzegowina geltenden Strafrecht mit Todes- oder Freiheitsstrafe bedroht war.

Des weiteren wäre auf Ersuchen des Tatortstaates die Auslieferung zulässig gewesen, weil in der Tat liegende Auslieferungshindernisse nach den §§ 3 bis 9 IRG nicht vorliegen.

4. Der Senat ist befugt, den Angeklagten nach dem geltenden deutschen materiellen Strafrecht wegen Beihilfe zum Mord zu verfolgen und zu verurteilen, weil über die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Nr. 9 und § 7 Abs. 2

Nr. 2 StGB hinaus zusätzliche Anknüpfungspunkte bestehen, die im vorliegenden Fall Einwendungen aus dem Völkerrecht ausschließen.

a) Die Strafverfolgung von Morden in Bosnien-Herzegowina durch nationale Gerichte steht mit den vielfältigen politischen, militärischen und humanitären Maßnahmen in Zusammenhang, mit denen die internationale Völkergemeinschaft einschließlich der Bundesrepublik Deutschland einerseits den verschiedenen Expansions- und Beherrschungsbestrebungen im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien-Herzegowina, entgegenzuwirken und andererseits die bosnische Zivilbevölkerung, namentlich die muslimische, vor der menschenrechtswidrigen Verfolgung, Dezimierung und Vertreibung zu schützen versucht. Von einer völkerrechtswidrigen Einmischung in die Angelegenheit des Staates Bosnien-Herzegowina kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Auf Unverständnis müßte es stoßen, wenn sich der Täter eines von der Völkergemeinschaft geächteten Verbrechens gegenüber Zivilpersonen auf deutsches Territorium begeben hat und doch entgegen

den hier geltenden Vorschriften des § 6 Nr. 9 und § 7 Abs. 2 StGB unbehelligt bliebe oder aber in den offensichtlich nicht verfolgungswilligen Tatortstaat abgeschoben würde.

Der Angeklagte hat in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz begründet.

b) Selbst wenn allein die Tatsache eines zufälligen Aufenthalts eines Ausländers im Bundesgebiet als Anknüpfungspunkt für eine Verfolgungszuständigkeit nicht genügen mag, so ist im hier gegebenen Fall weiter von Gewicht, daß sich die Bundesrepublik Deutschland in einer von der UNO veranlaßten Zusammenarbeit mit anderen Staaten an dem humanitären Einsatz in Bosnien-Herzegowina gerade mit dem Zweck beteiligt hat, die Schäden aus kriegsverbrecherischen Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung zu mildern und abzuschwächen. Diese mittelbare Wechselwirkung von verbrecherischen Handlungen auf der einen Seite und Schutzgewährung gegenüber den Opfern auf der anderen Seite bildet einen Anknüpfungspunkt für die Verfolgung durch deutsche Gerichte. Deutschland verfolgt

insoweit zunächst nicht eigene Interessen; vielmehr vertritt es die Interessen der gesamten Völkergemeinschaft, wie sie in UNO-Resolutionen zum Jugoslawienkonflikt zum Ausdruck gekommen sind.

c) Zum anderen kann bei der Prüfung aus dem Völkerrecht herzuleitender Einwendungen nicht außer Betracht bleiben, daß die Verfolgung eines Ausländers wegen im Ausland begangener Straftaten auch dem legitimen Interesse des Wohnortstaates entspricht, nicht zum Aufenthaltsort von Verbrechern zu werden, die Taten begangen haben, die die Völkergemeinschaft gewohnheitsrechtlich und vertragsmäßig unterbinden will (vgl. Scholten NSTZ 1994, 266, 269). In den Augen des Bürgers müßte die Nichtverfolgung unter dem Gedanken des Rechtsbewährungsprinzips die Geltungskraft allgemein und ebenso völkerrechtlich anerkannter und in unserem Staat verbindlicher Normen erschüttern. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland bei der gegebenen Sachlage, daß nämlich der Internationale Strafgerichtshof und der zuständige Territorialstaat die Übernahme der Strafverfolgung ablehnen, auch ein Interesse, vor der Völkergemeinschaft nicht als Zufluchtsort für Straftäter zu gelten, denen

schwerste Verbrechen vorgeworfen werden. Unter diesen Erwägungen läßt sich ein sinnvoller Anknüpfungspunkt für die Ausübung der Strafgewalt durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland nicht leugnen.

E. Die Strafzumessung

I.

Die persönlichen Verhältnisse

Der Angeklagte wurde am 1. Januar 1963 als ältestes Kind der Eheleute Milan und Milica Djajic geboren. Er hat noch einen jüngeren Bruder und eine jüngere Schwester. Die Familie lebte zunächst in Trnovaca. Der Vater verdiente als Hilfsarbeiter den Lebensunterhalt für die Familie. Seit 1971 arbeitet der Vater in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mutter folgte ihm ein Jahr später. 1973 holten die Eheleute ihre drei Kinder ebenfalls nach Deutschland. Der Angeklagte, der seit 1969 die Grundschule in Brod mit gutem Erfolg besucht hatte, konnte sich in der Bundesrepublik nicht einleben. Er kehrte deshalb alleine nach Trnovaca zurück, lebte dort wechselweise bei Verwandten, Paten und Bekannten und schloß

die Grundschule nach acht Jahren mit sehr guten Ergebnissen ab. In den Ferien besuchte er die Eltern in Deutschland, konnte sich mit den dortigen Verhältnissen jedoch nicht anfreunden. Deshalb hat er nach dem Abschluß der Grundschule seine Ausbildung an einer Maschinentechnikerschule in Gorazde fortgesetzt, wo er in einem Schulheim wohnte. Da er sich mit der strengen Ordnung in diesem Heim nicht abfinden konnte, verließ er dieses nach zwei Jahren. Er versuchte dann noch, sechs Monate die Ausbildung als Fahrschüler fortzusetzen, diese Ausbildungszeit wurde ihm jedoch wegen häufiger Fehlzeiten nicht anerkannt. Er brach diese Ausbildung ab. Die bautechnische Schule konnte er nach seiner Berufsausbildung als Fliesenleger 1980 beenden. 1981/1982 leistete er seinen einjährigen Militärdienst ab, wobei er sechs Monate in Pula/Kroatien als Marine-Taucher ausgebildet wurde und weitere sechs Monate bei einer Einheit in Herzegowina eingesetzt war. Beim Militär hat sich der Angeklagte wohl gefühlt.

Die folgenden Jahre wohnte er bei seinen Großeltern in einem vom Vater erbauten Haus. Den Lebensunterhalt erworb er in dieser Zeit überwiegend mit Saisonarbeiten

an der jugoslawischen Küste, wobei er bis zu 2 000 DM monatlich verdiente. Bei einem seiner Besuche in Deutschland hat der Angeklagte sich in eine Schulkameradin seiner Schwester, eine Kroatin, verliebt. Diese Verbindung wurde von deren Eltern jedoch strikt abgelehnt. 1991 hat der Angeklagte drei Monate als Fliesenleger bei einer deutschen Firma in Biburg gearbeitet. Als die Erteilung eines Visums abgelehnt wurde, kehrte er nach Trnovaca zurück. In der folgenden Zeit hat er beim Bau eines weiteren Hauses seines Vaters geholfen, wurde dafür von den Eltern mit monatlich 200 DM unterstützt, wovon er jedoch 100 DM den Großeltern abgab. Im März 1992 hat ihm die deutsche Firma erneut einen Arbeitsvertrag als Fliesenleger übersandt. Ein deutsches Visum wurde ihm dennoch verweigert.

Nach den verfahrensgegenständlichen Ereignissen flüchtete der Angeklagte am 18. Oktober 1992 aus der Heimat zunächst nach Jugoslawien. Da sein Paß abgelaufen war, konnte er zunächst nicht zu seiner Familie reisen. Auch die Verlängerung seines Passes bereitete Schwierigkeiten. Erst als die Schwester bei einem Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung des Dokuments erreichte und die Sicherung des Lebensunterhalts

des Angeklagten in der Bundesrepublik Deutschland übernommen hatte, konnte er im März 1993 in die Bundesrepublik einreisen. Er nahm bei seiner Schwester in Augsburg Wohnung. Nach einer weiteren Tätigkeit als Fliesenleger half er seiner Schwester, als diese ein Restaurant mit Pizzeria in Garmisch-Partenkirchen übernommen hatte. Das Lokal mußte jedoch im Herbst 1994 geschlossen werden. Da er zwischenzeitlich seinen Paß durch den jetzigen jugoslawischen Staat hatte verlängern lassen, wurde er von den Ausländerbehörden der Bundesrepublik aufgefordert, bis 30. September 1995 das Land zu verlassen. Die Frist wurde bis 31. Dezember 1995 verlängert, nachdem sich der Angeklagte bereit erklärt hatte, zu diesem Zeitpunkt Deutschland freiwillig zu verlassen. Im November 1995 hatte die Schwester in München erneut ein Lokal übernommen. Auch dort half der Angeklagte mit. Als seine Bekannte, Frau Edina Peters, sich bereit erklärt hatte, den Angeklagten in ihrer Wohnung in München aufzunehmen, versuchte der Angeklagte, am 16. Januar 1996 beim Ausländeramt in München erneut eine vorläufige Aufenthaltbewilligung zu erreichen. Dort ist er aufgrund eines bestehenden Haftbefehls an diesem Tage verhaftet worden. Er befindet sich seit diesem Zeitpunkt in Haft.

Der Angeklagte ist gesund. Schwerwiegende Erkrankungen hat er nicht durchgemacht. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzung der §§ 20 oder 21 StGB haben sich nicht ergeben.

Der Angeklagte ist überdurchschnittlich intelligent. Die psychologische Beurteilung ergab das Vorliegen von Einfühlungsvermögen, warmherzigen Bestrebungen, einer abgestuften Gefühlswelt und einer introvertierten Bewußtseinsreife, die jedoch einem erhöhten Aggressionspotential, einer neurotischen Instabilität, einem Selbstunwertgefühl und einer Unsicherheit gegenüberstehen. Diese Wesenszüge liegen jedoch noch innerhalb der normalpsychologischen Bandbreite.

Die psychiatrische Untersuchung ergab keine Hinweise auf eine Psychose aus dem schizophrenen oder dem manisch-depressiven Formenkreis. Das Vorliegen von Suchtkrankheiten oder Abhängigkeit von psychotropen Substanzen konnte ausgeschlossen werden. Die festgestellten Persönlichkeitsauffälligkeiten und die nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensentwicklung durch die Trennung von den Eltern, durch wechselnde Bezugspersonen in der Kindheit und Jugend und durch die Außenseiterposition, die

der Angeklagte in der Familie und seiner Umgebung eingenommen hatte, sind nicht so ausgeprägt, daß deshalb eine schwere seelische Abartigkeit im Sinne von § 20 StGB anzunehmen wäre. Im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf liegt eine forensisch-relevante Persönlichkeitsbeeinträchtigung nicht vor. Es ergaben sich auch keine Hinweise für Belastungen, die üblicherweise bei Affekttaten eine Rolle spielen. Die Kriterien für eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung sind nicht festgestellt worden.

II.

Vorstrafen

Der Angeklagte wurde am 2. Januar 1995 durch das Amtsgericht Augsburg wegen Hehlerei zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50 DM rechtskräftig verurteilt. Der Angeklagte hat die entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe in der Zeit vom 2. bis 31. Juli 1996 verbüßt.

Der Senat hat davon abgesehen, im Hinblick auf eine zu verhängende Freiheitsstrafe in diesem Verfahren einen Härteausgleich (§ 55 StGB) vorzunehmen, da von der Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe abgesehen worden wäre

(§ 53 Abs. 2 Satz 2 StGB), so daß durch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für den Angeklagten keine unbillige Härte entstanden ist (OLG Köln VRS 1979, 428; Tröndle § 55 Rn. 7 b).

III.

Strafrahmenwahl

Bei der Festlegung der für die Tat des Angeklagten angemessenen Strafe ist der Senat letztlich von einem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu elf Jahren drei Monaten Freiheitsstrafe ausgegangen. Dabei wurde die durch § 211 Abs. 1 StGB für den Mord zwingend vorgegebene lebenslange Freiheitsstrafe bei der Wahl des Strafrahmens zweimal gemildert.

1. Zum einen kam dem Angeklagten die für den Gehilfen vorgeschriebene Strafmilderung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 mit § 49 Abs. 1 StGB) zugute, wodurch sich zunächst ein Strafrahmen von drei Jahren bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe ergab (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 mit § 38 Abs. 2 StGB).

2. Dieser Strafraumen konnte ein zweites Mal in analoger Anwendung des § 35 Abs. 2 StGB zugunsten des Angeklagten gemildert werden.

Der Angeklagte hat in der Situation auf der Brücke auch nicht irrtümlich angenommen, daß er sich in einer gegenwärtigen, nur durch die Teilnahme an der Tötung der Muslime abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit befunden hätte (§ 35 Abs. 2 Satz 1 StGB). Er konnte zusammen mit Ostrovic am Ende der Brücke auf das versprochene Transportfahrzeug warten. Damit war ihm die Möglichkeit eröffnet worden, sich von dem weiteren vorhersehbaren Geschehen fernzuhalten.

Auch war ihm kein Befehl erteilt worden, sich an den weiteren Vorgängen auf der Brücke zu beteiligen. Deshalb kommt die Anwendung des § 5 Abs. 2 WStG in vorliegendem Fall nicht in Betracht.

Der Senat vermochte jedoch aufgrund des Gesamtergebnisses der Hauptverhandlung nicht auszuschließen, daß der Angeklagte auf der Brücke aufgrund der zurückliegenden Ereignisse irrtümlich eine befehlsähnliche Drucksituation angenommen hat.

Hierfür spricht insbesondere, daß der Angeklagte bei der Besprechung der drei Jankovic, bei der das weitere Geschehen des Tages festgelegt worden war, die Anordnung erhalten hatte, sich am Zusammentreiben der Opfer zu beteiligen. Auch wurde er bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß er sich jetzt für eine Seite entscheiden müsse. Die Anordnung hat der Angeklagte ernst genommen und deshalb die Brüder Mujanovic und deren Stiefvater Suljo Lagarija vom Hause abgeholt und zum Sammelplatz gebracht. Er war am Ende der Brücke zunächst zurückgeblieben. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß der Angeklagte in dieser angespannten Situation angenommen hat, durch das Hinzutreten zu den serbischen Bewachern auf der Brücke und die Einordnung in deren Halbkreis beweisen zu müssen, daß er auf der Seite der Serben stehe.

Der Senat geht deshalb zugunsten des Angeklagten von dessen irriger Annahme einer befehlsähnlichen Zwangssituation aus, die er jedoch hätte vermeiden können. Die analoge Anwendung des § 35 Abs. 2 Satz 2 mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB ermöglichte es, von einem Strafraumen von sechs Monaten bis zu elf Jahren drei Monaten Freiheitsstrafe auszugehen.

IV.

Strafzumessung

1. Bei der abschließenden Würdigung der Tat und der Täterpersönlichkeit im ganzen (BGHSt 28, 318, 319; NSTZ 1991, 529; StV 1994, 17; NSTZ-RR 1996, 133), die auch die unrechts- und schuldrelevante Vorgeschichte einzubeziehen hat, waren eine Reihe von Gesichtspunkten zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen.

Der Angeklagte war sich durch die Abwesenheit seiner Eltern frühzeitig selbst überlassen und ohne konstante Bezugsperson gelassen worden. Aus einer darauf basierenden Unsicherheit entwickelte er ein Bestreben, mit allen Menschen seiner Umgebung ein gutes Verhältnis zu pfl-

gen, um Konfliktsituationen aus dem Wege zu gehen. Dies übertrug sich auch auf das Verhältnis zu seinen serbischen und muslimischen Nachbarn. Letzteren gegenüber hatte er bis zum Tattag weder eine feindliche Grundeinstellung noch insgesamt eine rassistische Tendenz entwickelt. Vielmehr wurde er durch die politische Entwicklung und die darauf beruhende Auseinandersetzung zwischen den ethnischen Gruppen der Serben und Muslime in seinem Umkreis in eine ihm persönlich unangenehme Situation gedrängt, der er bis zum Tattage möglichst aus dem Wege zu gehen versuchte.

Am Tattag selbst wurde er durch die Aufforderung des Jankovic, sich endlich für eine Seite zu entscheiden, vor eine ihm wesensfremde Konfliktsentscheidung gestellt.

Sein unterstützender Beitrag zur Tötung seiner Nachbarn war verhältnismäßig gering.

Der Angeklagte hat den äußeren Tatablauf zugestanden und zu erkennen gegeben, daß ihm der Vorfall sehr leid tue.

Der Angeklagte war zur Tatzeit nicht vorbestraft. Zu seinen Gunsten sprach weiter, daß die Tat beinahe fünf Jahre zurückliegt und daß er sich deswegen bereits mehr als 16 Monate in Untersuchungshaft befindet.

Schließlich wurde strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte sich als unbedeutender Beteiligter einer einzelnen Tötungsaktion einem aufsehenerregenden Gerichtsverfahren unterziehen mußte, wogegen sich die Haupttäter, Rädelsführer und Befehlsverantwortlichen bisher der gerichtlichen Verantwortung entziehen konnten.

2. Trotz dieser Vielzahl von Milderungsgründen konnte die Strafe nicht am unteren Rand des Strafrahmens angesetzt werden.

Hiergegen sprach insbesondere die große Zahl von 14 Todesopfern.

Der Nebenkläger erlitt bei dem Mordversuch einen Oberschenkeldurchschuß.

Hinzu kommt, daß sich die Tat gegen seine langjährigen Nachbarn richtete und deren Hinterbliebenen großes Leid zufügte.

Von der Vornahme eines Härteausgleichs wurde abgesehen (vgl. oben E II).

Eine Freiheitsstrafe von

fünf Jahren

erschien daher angemessen und ausreichend.

3. Auf die verhängte Freiheitsstrafe wird die erlittene Untersuchungshaft kraft Gesetzes angerechnet (§ 51 Abs. 1 Satz 1 StGB).
4. Der Angeklagte wird durch die Tatsache, daß er sich nicht vor dem für den Tatort zuständigen Gericht nach dem in Bosnien-Herzegowina gültigen Strafrecht verantworten muß, nicht benachteiligt.

Art. 36 Abs. 2 des bhStGB sieht Gefängnisstrafe nicht unter zehn Jahren oder Todesstrafe für den Fall der Tötung aus rücksichtsloser Rache oder aus anderen niedrigen Beweggründen (Nr. 4) oder für die vorsätzliche Tötung von zwei oder mehr Personen (Nr. 6) vor.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 jStGB wird der Gehilfe gleich einem Täter bestraft, kann aber auch milder bestraft werden. Die Vorschriften über Schuld (Art. 11) und Zurechnungsfähigkeit (Art. 12 jStGB) entsprechen den deutschen Vorschriften.

F. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 Satz 1, 472 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Brießmann

Kehrstephan

Hilger

Kaliebe

Dr. Pongratz